



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 7. September 1964

Nr. 36

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1133	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 153 in der Gemar- kung Crumstadt, Landkreis Groß-Gerau 1141
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Gemeinsamer Runderlaß betr. Schriftverkehr mit fremden Staats- angehörigen und Staatenlosen, die sich im Ausland aufhalten	1134	Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG an Angehörige des öffentlichen Dienstes 1141
Verlust eines Polizeidienstausweises und eines Polizeiführer- scheinnes	1134	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d I erfüllt haben	1134	Anordnung betreffend Wildschutzgebiet „Solms-Laubach“ 1141
Verlust eines Polizeidienstausweises und eines Polizeiführer- scheinnes	1135	Personalnachrichten
Richtlinien für die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrs- unfälle; hier: Unfallsteckkarte	1135	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1142
Der Hessische Minister der Finanzen		F. im Bereich des Hessischen Kultusministers 1142
Anlage 1 b zum BAT — Vergütungsordnung für Angestellte im Pflagedienst	1135	Regierungspräsidenten
Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT; hier: Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 27. Mai 1964	1138	DARMSTADT
Zahlung von Kinderzuschlägen nach § 41 MTL und Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. Mai 1964; hier: Anschlußtarifverträge	1138	Aufhebung des Wohnplatzes „Haus Urberach“ in der Gemeinde Urberach 1145
Anschlußtarifverträge	1138	KASSEL
Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964	1139	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eilingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg 1145
Höchste Werkdienstwohnungsvergütung	1140	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Mes- sen oder ähnlichen Veranstaltungen 1146
Fernsprechanschluß der Staatskasse Marburg	1140	Verlust eines Luftfahrerscheinnes 1146
Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe	1140	WIESBADEN
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Falkenstein/Ts. 1146
Aufstufung der Gemeindestraße von der Landesstraße 3078 (Adorf) bis Landesgrenze in der Gemarkung Adorf, Landkreis Waldeck	1141	Buchbesprechungen 1146
		Öffentlicher Anzeiger 1148
		Fünfter Nachtrag zur Satzung des Elektrozeckverbandes Mit- teldeutschland in Kassel 1152
		Genehmigung für die Einrichtung einer Kraftfahrzeuglinie in der Stadt Hofheim (Taunus) 1152

Der Hessische Ministerpräsident

1034

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn
Helmut Lied, wohnhaft in Kirschhofen.

Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines
Menschen vor dem Tode am 27. Januar 1964 spreche ich Herrn
Helmut Wisur in Kirschhofen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines
Menschen vor dem Tode am 27. Januar 1964 spreche ich Herrn
Rudi Guthardt in Kirschhofen Dank und Anerkennung
aus.

Wiesbaden, 3. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Ok-
tober 1963 spreche ich Herrn Karl Rziha in Offenbach am
Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Fe-
bruar 1964 spreche ich dem Schüler Kurt Dannenberg in
Lischeid Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

StAnz. 36/1964 S. 1133

1035

Der Hessische Minister des Innern

An die Behörden und Dienststellen des Landes, an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Schriftverkehr mit fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen, die sich im Ausland aufhalten

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 21. 6. 1956 (StAnz. Seite 685)

Nach Nr. 4 der Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage zum RdErlaß vom 21. 6. 1956) darf mit fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen, die sich im Ausland aufhalten, nur über die deutsche konsularische Vertretung verkehrt werden.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß in diesen Fällen die Schreiben unmittelbar an den Endempfänger zu adressieren und unverschlossen der zuständigen Auslandsvertretung zu übersenden sind. In einem Begleitschreiben ist die Bitte zum Ausdruck zu bringen, das Schreiben weiterzuleiten, „falls keine Bedenken bestehen“.

Wiesbaden, 20. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 2 e

StAnz. 36/1964 S. 1134

1036

Verlust eines Polizeidienstausweises und eines Polizeiführerscheines

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 12. 5. 1960 ausgestellte Dienstausweis Nr. 294 und der von der Hessischen Polizeischule am 13. 9. 1960 ausgestellte Polizeiführerschein Nr. 3493 des Polizeiobermeisters Karl Kurlenski, geb. am 15. 3. 1925, sind am 1. 8. 1964 in Verlust geraten.

Beide Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern

III c 4—7 d 14

StAnz. 36/1964 S. 1134

1037

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt am Main

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —

hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d 1 erfüllt haben.

Bezug: Meine Erlasse vom 1. 10. 1962 — Vb-64b/16/23-1/62 (StAnz. S. 1474), vom 10. 12. 1962 — Vb-64b/16/23-1/62 (StAnz. 1963 S. 5), v. 16. 1. 1963 — Vb-64b/16/23-1/63 (StAnz. S. 186), vom 2. 9. 1963 — Vb-64b/16/23-1/63 (StAnz. S. 1142), vom 31. 12. 1963 — Vb-64b/16/23-1/63 (StAnz. 1964 S. 191), und vom 31. 3. 1964 — Vb-64b/16/23-1/64 (StAnz. S. 537)

Die nachfolgend genannten Betriebe haben die Voraussetzungen des § 16 d 1 von DIN 1052 für das Leimen tragender Holzbauteile erfüllt und wurden von anderen Ländern des Bundesgebietes als geeignet für die Ausführung von gelemten tragenden Holzbauteilen anerkannt.

Diese Anerkennungen haben auch im Lande Hessen Gültigkeit.

Das mit Erlaß vom 1. 10. 1962 übersandte Verzeichnis wird wie nachfolgend ergänzt:

A. Den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller gelemten Holzbauteile haben erbracht:

Lfd. Nr.	Firma	Wohnort	Nachweis am	anerkannt durch	Bemerkung gültig bis
7	Prumer, Holzbau Kuckel KG	—	19. 6. 64 V HB-72- 2-2-/ 250/64	—	30. 6. 1967
16	Grossmann, B., KG, Zimmerei	—	24. 6. 64 IV B 5 - 9151/2-14	—	30. 6. 1967 auch Keilzinkenverbindungen nach DIN 68140 Gr. I
17	Lilleheden, Savvaerk	—	16. 6. 64 IX 33a - 335/ 07.1.10 - 18355 64	—	28. 2. 1967

B. Den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher gelemter Holzbauteile haben erbracht:

Lfd. Nr.	Firma	Wohnort	Nachweis am	anerkannt durch	Bemerkung gültig bis
35	Rathgeber Holzbau oHG	—	2. 7. 64 V 7121 DIN 1052 Fa. Rathgeber	—	30. 6. 1967
50	Ch. Borchard GmbH & Co. KG	Hildesheim, Hafenkopfsstraße 5	10. 6. 64 40 40 42 1 (158)	Nieders. d. Finanzen	30. 6. 1965 nur Wand- u. Deckenbauteile für Holzhäuser in Tafelbauart
51	Hugo Morawetz, Eho-Werke	Vöcklabruck OÖ., Warntenburgerstraße-1 (Österreich)	6. 3. 64 IVB 5 - -9151/ 2-4	Bayer. Staatsmin. d. Innern, München	31. 3. 1965 nur Wand- u. Deckenbauteile für Fertighäuser
52	Deines, Conrad jr.	Großostheim ü. b. Aschaffenburg	6. 3. 64 IVB 5 - 9151/2-3	wie vor	31. 3. 1967 nur Wand- u. Deckenbauteile für Fertighäuser
53	Fischer, Georg, Zimmermeister	Weilheim, Obere Stadt 106	20. 3. 64 IVB 5 - 9151/2-9	wie vor	31. 3. 1967 auch Keilzinkenverbindungen nach DIN 68140 Gr. I
54	Iglu-Bau Schreyögg Jos. & Co.	Ollarzried, Krs. Memmingen	16. 3. 64 IVB 5 - 9151/2-8	wie vor	31. 3. 1965 nur Wand- u. Deckenbauteile für Fertighäuser
55	Heinlein, Christian, Holzindustrie	Baiersdorf, Krs. Erlangen	27. 5. 64 IVB 5 - 9151 2-12	wie vor	31. 5. 1965 nur Wand- u. Deckenbauteile für Fertighäuser

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern

Vb — 64 b 16/23 — 1/64

StAnz. 36/1964 S. 1134

1038**Verlust eines Polizeidienstausweises und eines Polizeiführerscheines**

Der von der Hessischen Polizeischule am 6. 9. 1957 ausgestellte Polizeiführerschein L-Nr. 1712 und der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 15. 5. 1964 ausgestellte Dienstausweis Nr. 132 des Polizeihauptwachmeisters Alwin Christoph, geb. am 5. 5. 1938, sind am 7. 8. 1964 in Verlust geraten.

Beide Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 20. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 7 d 14
StAnz. 36/1964 S. 1135

1039

An alle
Polizeidienststellen im Land Hessen

Richtlinien für die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle

hier: Unfallsteckkarte

Bezug: 1. Richtlinien des Bundesministers für Verkehr (VkB1. 1957 S. 231)
2. RdErl. HMdI vom 17. 5. 1957 (StAnz. S. 510)

Eine Umfrage hat ergeben, daß die Führung der Unfallsteckkarte in der jetzigen Form nicht mehr erforderlich ist, um Unfallschwerpunkte erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Das bisherige Fotografieren und Kolorieren dieser Karten ist mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verbunden, während sich das seit Jahresbeginn bei den Polizeiverkehrsbereitschaften eingeführte Ver-

fahren bewährt hat, so daß es in ähnlicher Form auch von den anderen Polizeidienststellen übernommen werden kann.

Ich bitte daher, ab 1. Oktober 1964 wie folgt zu verfahren:
1. Als „Unfallsteckkarte“ ist eine Straßenkarte des Zuständigkeitsbereichs in einem geeigneten Maßstab zu verwenden. Über diese Straßenkarte wird in entsprechender Größe ein Transparentpapier gespannt, auf dem die Unfälle zu markieren sind und das mit Koordinaten so gekennzeichnet ist, daß es nach Abnahme im Bedarfsfall wieder richtig über die Karte gelegt werden kann.

2. Auf dieser Transparentkarte sind die Unfälle nicht mehr mit farbigen Stecknadeln zu markieren, sondern mit einfarbigen Signaturen zu kennzeichnen. Es bedeutet

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------------|
| a) ein leeres Viereck | □: Unfall mit Sachschaden |
| b) ein leerer Kreis | ○: Unfall mit leichtem Personenschaden (ambulante Behandlung) |
| c) ein voller Kreis | ●: Unfall mit schwerem Personenschaden (stationäre Behandlung) |
| d) ein Kreis mit Kreuz | ⊕: Unfall mit Todesfolge |

3. Nach Abschluß des Erhebungszeitraums, der sich nach der Unfallhäufigkeit und der Übersichtlichkeit der Einzeichnungen richten und im allgemeinen ein halbes Jahr (Sommer-/Winterhalbjahr) betragen wird, kann die Transparentkarte abgenommen und eine neue aufgelegt werden. Auf diese Weise lassen sich die Unfallunterlagen längere Zeit aufbewahren und nötigenfalls auch Vervielfältigungen durch Lichtpausen anfertigen.

Nr. 3 Buchstabe a) bis d) der Richtlinien für die örtliche Erfassung der Straßenverkehrsunfälle (StAnz. 1957 S. 510) wird damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 18. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III k 2 — 66 k 26/03
StAnz. 36/1964 S. 1135

Der Hessische Minister der Finanzen**1040****Anlage 1 b zum BAT — Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst**

Durch den Sechsten und den Neunten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 19. Juni 1964 bzw. 18. Oktober 1963 (StAnz. 1963 S. 1066, 1964 S. 1041) ist die Anlage 1 b zum BAT als Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst neu geordnet worden. Nach der Ergänzung der Anlage 1 b durch § 2 des Tarifvertrages vom 21. April 1964 betr. die Eingruppierung von Angestellten in den medizinischen Hilfsberufen gebe ich zur Arbeiterleichterung die nunmehr geltende Fassung der Anlage nachstehend bekannt.

Anlage 1 b (§ 22) Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst

A.**Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fällt****Vergütungsgruppe Kr. I**
Pflegerinnen/Pfleger.**Vergütungsgruppe Kr. II**

1. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
2. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Kr. III

Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern.

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationschwwestern / Stationspfleger.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Stationschwwestern / Stationspflegern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. V bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Pflegegruppe im Sinne des Gruppen-

pflegesystems vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2 bis 4)

4. Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)

5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwwestern / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwwestern / Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die Fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in einem dieser Dienste oder mit verwaltungseigener Prüfung für den auszuübenden Dienst.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.

7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranke in der Eisernen Lunge oder an der künstlichen Niere pflegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen / Wachräumen von neurochirurgischen Abteilungen (Kliniken) und Abteilungen (Kliniken) der Herz- oder Thoraxchirurgie tätig sind.

10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt bei der Herzkatheterisierung

- unmittelbar assistieren, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens drei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 13. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 14. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 4 und 6)
 15. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
 16. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
 17. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 18. Krankenschwestern / Krankenpfleger in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrlazarette, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 19. Hebammen.
 20. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern / Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 3 und 4)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen im Sinne des Gruppenpflegesystems ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2 und 4)
3. Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 13 ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 6)
7. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen.

9. Hebammen, denen mindestens vier Hebammen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
10. Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten.
11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen), denen mehrere Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Krankenschwestern / Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger / Pfleger ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens sechs Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2 und 4)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens fünf Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
7. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt.
8. Hebammen, denen mindestens acht Hebammen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
9. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmerinnen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 150 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester / eines Leitenden Krankenpflegers / einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
4. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 300 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester/eines Leitenden Krankenpflegers/einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 30 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 600 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Vergütungsgruppe Kr. X

Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 1200 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Zusatz zu Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V

Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V, die ständig

- a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
- b) Kranke in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- c) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden, erhalten eine monatliche Zulage von 15,— DM für die Dauer dieser Tätigkeit.

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. X

- Nr. 1 Unter Stationsschwestern/Stationspfleger sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- Nr. 2 Pflegegruppen im Sinne des Pflegegruppensystems ist eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenbetten, der eine Gruppenschwester/ein Gruppenpfleger vorsteht. Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.
- Nr. 3 Zu den Pflegepersonen rechnen auch Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege im Sinne des § 12 des Krankenpflegegesetzes, jedoch nicht Krankenpflegeschülerinnen (Krankenpflegeschüler).
- Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 5 Anästhesieschwestern/Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.
- Nr. 6 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen das Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- Nr. 7 Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern sind Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugeteilten Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kin-

derkrankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

- Nr. 8 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 9 Zu den Lehrgangsteilnehmern rechnen nicht die Praktikantinnen (Praktikanten).
- Nr. 10 Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne Personalbetten.
- Nr. 11 Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fallenden Einrichtungen.

B.

Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2a und 2e III fällt

Vergütungsgruppe Kr. I Pflegerinnen/Pfleger.

Vergütungsgruppe Kr. II

Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern.
2. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)
2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindegewerkschaften nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VI

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 40 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers/einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 80 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 160 Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX

- Nr. 1 Zu den Pflegepersonen im Sinne dieses Tarifvertrages rechnen alle im Pflege- oder Betreuungsdienst beschäftigten Angestellten, soweit sie ständig unterstellt sind.
- Nr. 2 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 3 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Wiesbaden, 14. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 68 — I 4 a
StAnz. 36/1964 S. 1135

1041

Ergänzung der Anlage 1a zum BAT

hier: Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 27. Mai 1964

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 27. Mai 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen tätigen Angestellten geregelt wird. Die ursprüngliche Absicht den Begriff „Relaisrechenanlagen“ zu verwenden, haben die Tarifvertragsparteien fallengelassen, weil sich bei den Verhandlungen herausgestellt hat, daß eine derartige Abgrenzung des Geltungsbereichs zu eng ist. Die Tarifvertragsparteien haben sich stattdessen auf den Begriff „Kleinrechenanlagen“ geeinigt und diesen durch eine Anzahl von Beispielen erläutert. Der Tarifvertrag ist am 1. Juli 1964 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug bekannt. Auf die Übergangsvorschriften in § 3 des Tarifvertrages mache ich besonders aufmerksam.

Wiesbaden, 14. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 16 — I 41
StAnz. 36/1964 S. 1138

Tarifvertrag vom 27. Mai 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1: Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 geregelt sind und die an Kleinrechenanlagen (z. B. Zuse 11, Zuse 25 in ihrer Grundausstattung, LGP 21 und 30, IBM 604) beschäftigt werden.

§ 2: Ergänzung der Anlage 1a zum BAT

Die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag wird durch Einfügung nachstehender Tätigkeitsmerkmale ergänzt:

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen.

Vergütungsgruppe VII

- a) Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und auf Grund gründlicher Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises Fehler in den Eingabedaten und in den Berechnungen erkennen und beheben, sofern die Fehler nicht auf einer Störung der Anlage beruhen.
- b) Angestellte, die Kleinrechenanlagen bedienen und warten.

Protokollnotiz: Zur Wartung gehören die Feststellung und Beseitigung von Anlagestörungen.

Vergütungsgruppe VIb

Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgrube b) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

§ 3: Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesem Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 27. Mai 1964 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Bewährungszeit in einer bestimmten Tätigkeit abhängig ist, rechnen zur Bewährungszeit auch die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in dieser Tätigkeit zurückgelegten Zeiten

§ 4: Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1964 in Kraft
Bonn, den 27. Mai 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschriften

1042

Zahlung von Kinderzuschlägen nach § 41 MTL und Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. Mai 1964

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1964 — P 2031 A — 39 — I 4 a (StAnz. S. 889)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 30. Juni 1964 mit

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD,
b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
c) der Gewerkschaft der Polizei und
d) dem Verband deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. Mai 1964 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 26. Mai 1964 sehe ich ab.

Wiesbaden, 17. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 13 — I 41

StAnz. 36/1964 S. 1138

1043

Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Zum Siebenten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 13. November 1963 — P 2100 A — 425 — I 4 a — StAnz. S. 1338) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. März 1964.

2. Zum Achten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 3. März 1964 — P 2100 A — 435 — I 4 a — StAnz. S. 382) mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei am 16. März 1964,
- b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV — am 16. März 1964,
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 21. März 1964.

3. Zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 13. Januar 1964 betr. die Eingruppierung der Angestellten im Erziehungsdienst (bekanntgegeben mit Erlaß vom 13. April 1964 — P 2102 A — 40/18 — I 4 a — StAnz. S. 573) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 16. Mai 1964.

4. Zum Neunten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 18. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 7. August 1964 — P 2102 A — 68 — I 4 a — StAnz. S. 1041) mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei am 16. März 1964,
- b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV — am 16. März 1964,
- c) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 16. Mai 1964,
- d) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 5. Juni 1964,
- e) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 9. Juni 1964.

5. Zum Zweiten Ergänzungstarifvertrag vom 18. Oktober 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (bekanntgegeben mit Erlaß vom 6. August 1964 — P 2102 A — 75 — I 4 a — StAnz. S. 1049) mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV — am 21. März 1964,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. März 1964,
- c) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 16. Mai 1964,
- d) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 5. Juni 1964,
- e) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. am 9. Juni 1964.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter 1. bis 5. genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I 41

StAnz. 36/1964 S. 1138

1044

Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 — vgl. meine Erlasse vom 10. März 1964, 1. und 17. April 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 27. Juli 1964 den Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vereinbart. Der Tarifvertrag ist am 1. August 1964 in Kraft getreten und hat folgende Auswirkungen:

1. Dem MTL II werden als Anlage 5 Regelungen für die Teilnahme von Arbeitern an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2e I BAT angefügt. Die Regelungen gelten nur für die Erbringung ziviler Dienste und nach der Protokollnotiz im übrigen nur dann, wenn der Arbeiter aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

2. Die Änderung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 bezweckt eine Angleichung an das für Tarifangestellte nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 3 BAT geltende Recht. Der Fall der Nichterfüllung der Wartezeit ist demgemäß aus § 53 Abs. 1 Satz 2 MTL II

herausgenommen und in einem neu angefügten Unterabsatz besonders geregelt worden. Danach ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen, wenn die Wartezeit nach § 51 MTL erst in diesem Urlaubsjahr abläuft. Die Vorschrift, daß der Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist, hätte zu Ungerechtigkeiten geführt und ist deshalb aufgehoben worden.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 17. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 201 — I 4 a

StAnz. 36/1964 S. 1139

*

Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Für die Teilnahme von Arbeitern an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2e I BAT gilt die Anlage 5.“

2. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Erkrankung des Arbeiters nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.“

b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen.“

3. Hinter der Anlage 4 wird die folgende Anlage 5 angefügt:

Anlage 5

„Regelungen für die Teilnahme an Übungen

Nr. 1

Nehmen Arbeiter aus dringenden dienstlichen Gründen an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2e I BAT teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Arbeiters kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Arbeiter erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner Arbeitsleistungen einen Pauschbetrag in Höhe von 15 Stundenlöhnen (Tabellenlohn) je Kalendertag. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und Vorfeiertagsarbeit sowie Wechselschichtarbeit und Arbeitsbereitschaft ein. §§ 18, 19, 27, 28 und 29a finden keine Anwendung.

b) Der Pauschbetrag wird an Stelle des üblichen Arbeitsentgeltes auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 über die Abgeltung der Feiertagsarbeit durch Freizeitgewährung entfallen für die Sonntage und Feiertage, an denen der Arbeiter die Pauschale nach den vorstehenden Abschnitten erhält.

c) Buchst. a und b gelten nicht, wenn der Arbeiter täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

(3) a) Der Arbeiter erhält während der Übung unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Arbeiter die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus

Übungsgründen nicht gewährt werden, so erhält der Arbeiter Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

- b) Dem Arbeiter ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Arbeiter erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort abwesend ist.
- d) §§ 38 und 39 gelten nicht.

(4) a) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die pauschale Entschädigung gemäß vorstehenden Absätzen bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchst. b genannten Zeitpunkten gezahlt.

b) Die Teilnahme des erkrankten Arbeiters an der Übung endet mit der Rückkehr zum ständigen Beschäftigungsort oder Wohnort bzw. mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Arbeiter Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tage- und Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungvergütung wird die Zeit ab Beginn des Manövers oder der Übung des Arbeiters mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Arbeiters ständig gleich geblieben ist oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort“ gerechnet.

(5) Wird einem Arbeiter Dienstbefreiung nach § 33 Abs. 2 gewährt, so sind ihm die entsprechenden Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach den Reisekostenvorschriften zu erstatten. Der Pauschbetrag nach Absatz 2 und die Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Protokollnotiz: Die Anlage findet nur auf den Arbeiter Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

Nr. 2

Diese Anlage gilt nicht für die unter die Anlage 2c fallenden Arbeiter."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1964

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Unterschriften

1045

Höchste Werkdienstwohnungsvergütung

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Juni 1963 — P 2032 A — 3 — I 41 (StAnz. S. 740)

Mit dem vorbezeichneten Erlaß habe ich die mit Wirkung vom 1. Juli 1963 anzuwendende Fassung der Nr. 5 Abs. 7 der Werkdienstwohnungsverordnungen bekanntgegeben. Seit diesem Zeitpunkt richtet sich die höchste Werkdienstwohnungsvergütung bei Arbeitern nach dem tariflichen Tabellenlohn.

Mit Wirkung vom 1. April 1964 erhält Nr. 5 Abs. 7 Buchst. b der Werkdienstwohnungsverordnungen daher folgende Fassung:

„b) bei Arbeitern den Betrag, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

bei einem tariflichen Tabellenlohn von Pf in der Ortslohnklasse			in der Ortslohnklasse		
1	2	3	1	2	3
			DM DM DM monatlich		
bis 205	bis 200	bis 195	48	44	39
von 206 bis 235	von 201 bis 230	von 196 bis 225	56	51	44
von 236 bis 266	von 231 bis 261	von 226 bis 256	64	58	49
von 267 bis 297	von 262 bis 292	von 257 bis 286	72	65	55
von 298 bis 327	von 293 bis 322	von 287 bis 317	80	72	61
von 328 bis 389	von 323 bis 384	von 318 bis 379	88	80	68
von 390 u. mehr	von 385 u. mehr	von 380 u. mehr	98	90	78."

Da die Arbeiter in Auswirkung des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 72), soweit sie der Ortslohnklasse 3 angehören, vom 1. Oktober 1964 an die für die Ortslohnklasse 2 maßgebenden Löhne erhalten (vgl. Abschnitt II Nr. 1 meines Erlasses vom 31. Juli 1964 — P 2101 A — 74 — I 4 a — betr. die Auswirkungen des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes) sind die in der vorstehenden Tabelle für die Ortslohnklasse 3 vorgesehenen Spalten vom 1. Oktober 1964 an nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 19. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2023 A — 3 — I 4 a
StAnz. 36/1964 S. 1140

1046

Fernsprechananschluß der Staatskasse Marburg

Der Staatskasse Marburg ist durch die Deutsche Bundespost die Fernsprechnummer 6808 neu zugeteilt worden.

Wiesbaden, 18. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 136 — I 32
StAnz. 36/1964 S. 1140

1047

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. 6. 1963 mit Betreff wie oben und Az. wie unten (StAnz. S. 699)

Das Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe ist erneut überarbeitet und nach dem Stand vom 1. 1. 1964 im Bundesarbeitsblatt Nr. 13 vom 10. 7. 1964 veröffentlicht worden. Für das Land Hessen ist lediglich eine Änderung zu verzeichnen, und zwar erscheint unter Nr. 19 neu Hermann Tönges Korbwaren (I)

3591 Wega/Kreis Waldeck Nr. 100.

Wegen der Geringfügigkeit der Änderung wird davon abgesehen, das gesamte Verzeichnis erneut bekanntzugeben.

Es wird empfohlen, das unter dem 5. 6. 1963 veröffentlichte Verzeichnis entsprechend zu ergänzen und die bisherigen Nummern 19 und 20 in 20 und 21 abzuändern.

Wiesbaden, 20. 8. 1964

Landesbeschaffungsstelle Hessen
I. — 105

StAnz. 36/1964 S. 1140

1048

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung der Gemeindestraße von der Landesstraße 3078 (Adorf) bis Landesgrenze in der Gemarkung Adorf, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Adorf, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße von km 12,673 (= Einmündung in die L 3078) bis km 13,219 (= Landesgrenze) 546 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie verliert mit Ablauf des 31. 12. 1964 die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Sie wird als Kreisstraße Nr. 76 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Waldeck über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 *StAnz.* 36/1964 S. 1141

1049

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 153 in der Gemarkung Crumstadt, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Crumstadt gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 153 zwischen der Kreisstraße 151 und der Bundesstraße 426, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 15,661 (= Einmündung in die B 426) bis km 17,202 (= km 15,061 der K 151) = 1541 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Crumstadt über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 *StAnz.* 36/1964 S. 1141

1050

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 12. 1961 (*StAnz.* 1962 S. 55)

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz) vom 21. 2. 1964 (GVBl. I S. 85) ist § 10 Abs. 2 und 3 BVG nur redaktionell geändert worden. Eine Neuerung ergibt sich jedoch durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 14. 7. 1964 (GVBl. I S. 99). Ab 1. 4. 1964 können die in § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 14. 7. 1964 (GVBl. I S. 102) genannten Personen,

soweit sie nach den obengenannten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsberechtigt sind, zwischen einer Heil- bzw. Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einer Leistung nach der Beihilfeverordnung wählen. Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind also nicht mehr vorrangig. Eine gleiche Regelung gilt auch für Bundesbedienstete; hier jedoch ab 1. 1. 1964.

Wiesbaden, 20. 8. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
M — I e — 5166/5716 *StAnz.* 36/1964 S. 1141

1051

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anordnung betreffend Wildschutzgebiet „Solms-Laubach“

1. Auf Grund des § 22a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 15 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) werden die in ihren Grenzen nachstehend beschriebenen im Landkreis Gießen, Laubacher Waldgemarkung II, gelegenen Flächen auf die Dauer von 12 Jahren zum Wildschutzgebiet erklärt.

2. Die Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 547 ha sind begrenzt: Vom Jägerhaus an der Bundesstraße 276 zwischen Laubach und Schotten entlang dem Nord- bzw. Nordostrand der Bundesstraße nach Nordwesten etwa 1¼ km bis an die Südwestecke der Wiese „Dürre Heegbrücke“, dann an deren West- bzw. Nordwestrand entlang am Forstdistrikt Heinzeberg nach Norden bzw. Nordosten und zwischen diesem Forstort und dem Distrikt Struth hindurch nach Nordwesten bis zur Südwestecke der Wiese „Matzegrube“, von hier weiter nach Norden bzw. Osten dem Rand des Walddistrikts Struth folgend bis zu dessen Nordspitze, von dort in nordöstlicher Richtung hinüber zur Südwestecke des Forstorts Wetterauerberg, dessen Südostrand entlang zur Forststraße am Distrikt Imshenau, auf dieser ca. 200 m nach Norden bis zu ihrer Einmündung in die sogenannte Tiefetalstraße, dann letztere nach

Osten hinaus etwa 3 km zur Kreisstraße Altenhain—Betzenrod, an deren Südwestrand ca. 120 m nach Südosten bis zu der von ihr nach Südwesten abzweigenden Dickebuschchausee, dieser Waldstraße folgend, den Haxteile-Wiesengrund überschreitend, auf die Kirchbergforststraße, an deren Ende nach etwa 2¾ km im Südwesten die Bundesstraße 276 am alten Jägerhaus der Anfangspunkt dieser Grenzbeschreibung wieder erreicht wird.

3. Das Betreten des Wildschutzgebietes außerhalb der öffentlichen Wege ist während der Zeit vom 1. März bis 31. Juli und vom 1. September bis 30. November untersagt.

4. Von dem Verbot der Ziffer 3 werden nicht berührt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, der Begang durch die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte oder Vertreter.

5. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 3 dieser Anordnung werden nach § 38 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz mit Geldbuße geahndet.

Wiesbaden, 18. 7. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III e — II/404 — 716.04
gez. Hacker *StAnz.* 36/1964 S. 1141

1052

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL) (unter Übernahme in den Hessischen Landesdienst ab 1. 7. 1964) Kreisinspektor Rudolf Abel, LA Hünfeld (15. 7. 1964);

zum Regierungsobersekretär (BaL) (unter Übernahme in den Hessischen Landesdienst ab 1. 7. 1964) Kreisobersekretär Eberhard Spiske, LA Fulda (20. 7. 1964);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Waldemar Klode, LA Hofgeismar (30. 6. 1964)

zum apl. Regierungsekretär (BaP) Verwaltungsangestellter Hans Müller, LA Fritzlar (24. 4. 1964);

zum Regierungsrat Regierungsoberamtmann Wilhelm Heldmann, Georg Trinkaus (20. 7. 1964);

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren Karl Lamsbach, Willi Truß, Harry Welke (29. 6. 1964);

zum Regierungsinspektor (BaL) der bisherige Regierungsinspektor Fritz Hain, unter Übernahme in den Hessischen Landesdienst (1. 7. 1964);

zum Regierungsinspektoranwalt (BaW) Wilhelm Appel (1. 7. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsbaurat Gottfried Eisenberg (1. 8. 1964).

Kassel, 5. 8. 1964

Der Regierungspräsident

P 1 Az. 7 o 16/03 B

StAnz. 36/1964 S. 1142

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Herbert Fiedler (28. 7. 1964);

zu Regierungsassessoren (BaP) die Angestellten (Assessoren) Karl Eckhardt, Christian Steiniger (13. 7. 1964);

zu Regierungsamtännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Wilhelm Mochel, Karl Nagel, Walter Schmidt (16. 7. 1964);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Hans Baudler, Horst Ranke (16. 7. 1964);

zu Regierungsinspektoren (BaL) apl. Regierungsinspektor Horst Liebgott, LA Bad Homburg (19. 6. 1964); Verwaltungsinspektor Heinz Rieth (1. 8. 1964);

zu Regierungsinspektoren Regierungshauptsekretär (BaL) Ernst Stahl, LA Weilburg (19. 6. 1964); die Regierungsssekretäre (BaL) Willi Gerlach, LA Gelnhausen (15. 6. 1964); Rudi Nickel, LA Dillenburg (19. 6. 1964);

zum apl. Regierungsinpektor (BaP) der Kreisangestellte Robert Bihler, LA Wetzlar (1. 8. 1964);

zur Regierungshauptsekretärin Regierungsobersekretärin (BaL) Ilse Wilhelm (11. 6. 1964);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre (BaL) Johannes Leopold, LA Schlüchtern (13. 7. 1964); Erich Wendt, LA Ffm.-Höchst (22. 6. 1964); Alois Wetzlar, LA Hanau (17. 7. 1964);

zu Regierungsobersekretären die Regierungsssekretäre (BaL) Friedrich Fürbeth, LA Weilburg; Reinhold Scheidet, LA Schlüchtern (14. 7. 1964);

zum Regierungsobersekretär (BaL) Regierungsssekretär Gerhard Spiller, LA Gelnhausen (22. 6. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsssekretär Heinz Heger, LA Wetzlar (27. 7. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsrat Willibald Linkert (1. 8. 1964); Regierungsinspektor Albert Meuer (1. 8. 1964);

entlassen

Regierungsamtmann Hans Grünwald (1. 7. 1964);

Berichtigung

Im StAnz. 1964 S. 871 muß es richtig heißen:

zum apl. Regierungsinspektor (BaP) Regierungsinspektoranwalt Heinz Lehmann (1. 6. 1964).

Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 36/1964 S. 1142

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**b) Regierungspräsident Darmstadt****Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**

ernannt

zu Studienassessoren(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Assessorin i. L. (BaW) Ursula Kleiser, Darmstadt (19. 3. 1964); die Assessoren i. L. (BaW) Alfons Maas, Darmstadt (25. 3. 1964); Johannes Bräutigam, Bensheim (18. 3. 1964); Werner Langohr, Darmstadt (1. 4. 1964); Gernot Diehl, Bensheim (19. 3. 1964); Gerhard Mohr, Darmstadt (24. 3. 1964); Martin Hasse, Neu-Isenburg (22. 4. 1964); Karl-Heinz Dähn, Büdingen (29. 5. 1964); Assessorin i. L. (BaW) Ingetraut Wehrmeister, Neu-Isenburg (25. 5. 64); die Assessoren i. L. (BaW) Adolf Stroh, Gießen (6. 4. 1964); Hermann Wendel, Rüsselsheim (30. 6. 1964);

zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Diplomhandelslehrer i. A. Josef Kronenberger, Darmstadt (24. 10. 1963);

zum Berufsschuldirektor (—) Studienrat (BaL) Paul Theilen, Groß-Gerau (25. 2. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Studienrat (BaP) Johann Schmidt, Darmstadt (6. 11. 1963);

entlassen mit Ablauf März 1964

Studienrätin Dipl.-Hdl. (BaL) Margit Schönfeld, Darmstadt. Assessorin i. L. (BaW) Christa Götz, Lampertheim; Studienreferendar (BaW) Dieter Schlegel, Bensheim; Assessor i. L. (BaW) Rudolf Haas, Darmstadt; Studienassessorin (BaP) Hannele Eiler, Darmstadt; Assessorin i. L. Gunhild Schlegel, Neu-Isenburg;

in den Ruhestand versetzt mit Ablauf März 1964

Studienrat Dipl.-Ing. (BaL) Karl Müller, Darmstadt;

Studienrätin (BaL) Gertrud Zöller, Gießen;

Studienrat Dipl.-Ing. (BaL) Otto Frank, Friedberg;

die Studienräte (BaL) Karl Winter, Büdingen; Josef Heeg, Offenbach/Main;

Volksschulen

ernannt

zum Konrektor (—) Lehrer (BaL) Helmfried Brauer, Darmstadt (7. 7. 1964);

zu Volks- und Realschulkonrektoren (—) die Realschullehrer (BaL) Rudolf Weitz, Gießen (19. 3. 1964); Erich Glöckner, Dieburg (8. 5. 1964); Wilhelm Geck, Alsfeld (14. 7. 1964); Konrektor (BaL) Heinz Scholz, Lich (11. 6. 1964);

zum Lehrwerkmeister (—) Oberwerkmeister (BaL) Willi Reinhardt, Friedberg (23. 4. 1964);

zum Oberwerkmeister (—) Werkmeister (BaP) Karl-Heinz Jahn, Friedberg (23. 4. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Realschullehrer (BaP) Hans Joachim Schwär, Rüsselsheim (11. 5. 1964);

Hauptlehrer (BaP) Otto Hansetz, Ueberau (15. 5. 1964);

die Lehrer (BaP) Johannes Grimmer, Obertshausen (29. 2. 1964); Walter Waraus, Stockstadt (27. 5. 1964); Gerhard Schneider, Watzenborn-Steinberg (5. 6. 1964); Kurt Liebetraut, Wallerstädten (16. 6. 1964); Hans Stengel, Gießen (12. 6. 1964); Werner Tauchert, Dreieichenhain (3. 6. 1964); Horst Petermann, Münster (7. 7. 1964);

die Lehrerinnen (BaP) Erika Schilling, Reinheim (7. 4. 1964); Eleonore Deltau, Reinheim (15. 5. 1964); Ellen Lindner, Groß-Eichen (11. 6. 1964); Edith Baumann, Büdesheim (9. 6. 1964); Margarete Schilling, Okarben (18. 6. 1964);

ernannt

zu Sonderschullehrern(innen) (—) Lehrerin (BaL) Marlis Weihmann, Bürstadt (31. 3. 1964); die Lehrer (BaL) Otto Scholze, Gießen (12. 9. 1963); Martin Gohr, Wölfersheim (8. 5. 1964); Helmut Repp, Friedberg (15. 5. 1964);

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum Taubstummenoberlehrer Lehrer (BaP) Erwin Kuhn, Friedberg (7. 4. 1964);

zum Taubstummenoberlehrer (—) Taubstummenlehrer (BaL) Heinz Hellwig, Friedberg (21. 4. 1964);

zu Hauptlehrern(innen) (—) die Lehrer (BaL) Kurt Feick, Klein-Gerau (26. 3. 1964); Jakob Christ, Harheim (17. 4. 1964); Karl Wagner, Georgenhausen-Zeilhard (10. 7. 1964); Martin Frank, Kirschhausen (13. 7. 1964); die Lehrerin (BaL) Erika Burgmaier, Wolfskehlen (27. 5. 1964);

zum apl. Taubstummenoberlehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe apl. Lehrer (BaW) Harry Bohrlach, Friedberg (16. 6. 1964);

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zu apl. Lehrern(innen) apl. Lehrerin Ute Meyer, Einhausen (12. 3. 1964); Uta Schulze, Bobstadt (10. 3. 1964); Ingeborg Schindler, Pfungstadt (22. 4. 1964); Lieselotte Willms, Unter-Mossau (29. 4. 1964); Hildegard Morweiser, Reichenbach (29. 4. 1964); Annette Straube-Kögler, Falken-Gesäß (25. 5. 1964); Karin Lenhardt, Obertshausen (1. 6. 1964); Herta Goetsch, Butzbach (25. 5. 1964); Marianne Streit, Griesheim (24. 5. 1964); Gertraud Müller, Wixhausen (26. 5. 1964); Wilma Petry, Groß-Umstadt (10. 3. 1964); Erika Spruth, Urberach (2. 6. 1964); Waltraud Dehne, Gräfenhausen (25. 6. 1964); Ulrike Oppolzer, Rockenberg (16. 6. 1964); Irmgard Rodeheger, Darmstadt (20. 6. 1964); Christa Aulich, Darmstadt (23. 6. 1964); Ida Neudeck, Groß-Karben (26. 6. 1964); Dorothea Drösel, Ober-Mörlen (24. 6. 1964); Hildegard Rolly, Darmstadt (3. 7. 1964); Dietlinde Wagner, Rodheim v. d. H. (3. 7. 1964); Heidemarie Lentz, Rodheim v. d. H. (7. 7. 1964); Inge Wolke, Großen-Linden (10. 7. 1964); Ursula Lindner, Leihgestern (15. 7. 1964); Sigrid Hartung, Nidda (9. 7. 1964); Helga Kambeitz, Trais/Horloff (11. 7. 1964);

Lehrerin i. A. Ursula Rödiger, Rüsselsheim (30. 4. 1964); apl. Lehrer Wolfgang Coburger, Grünberg (18. 3. 1964); Heinz Siegmeyer, Pfirsichbach (31. 3. 1964); Janos Orosz, Gießen (2. 11. 1963); Heinrich Herbst, Groß-Rohrheim (11. 4. 1964); Volker Feick, Bensheim (11. 5. 1964); Horst Balzter, Steinfurth (3. 7. 1964); Hans-Dieter Mori, Bad Vilbel (2. 7. 1964); Horst Neumann, Gambach (8. 7. 1964); Eckhard Schorr, Hoch-Weisel (13. 7. 1964); Alfred Liepold, Kloppenheim (16. 7. 1964); Heinz-Gerhard Michel, Assenheim (27. 7. 1964); Hermann Kosch, Ober-Mörlen (27. 7. 1964);

Lehrerin z. A. (BaP) Barbara Langer, Griesheim (23. 6. 1964); die apl. Lehrerinnen (BaP) Ursula Koch, Harheim (27. 5. 1964); Marliese Kiefer, Kelsterbach (6. 5. 1964); Erna Wigger, Erzhausen (10. 4. 1964);

Lehrerin i. A. Ingrid Hackmann, Jügesheim (4. 5. 1964); Irmgard Meisinger, Darmstadt (10. 4. 1964);

Lehrer i. A. Fredo Sulzmann, Lorsch (13. 4. 1964); Erhard Vargel, Neu-Isenburg (9. 6. 1964);

zur apl. Realschullehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Ortrun Wörner, Darmstadt (29. 5. 1964); Edith Inderthal, Gießen (25. 5. 1964);

zu Realschullehrern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe apl. Realschullehrer (BaW) Günter Stößinger, Friedberg (23. 3. 1964); Gerhard Landau, Groß-Gerau (8. 4. 1964); Heinrich Wolf, Trebur (10. 4. 1964);

Zu Realschullehrern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer (BaP) Hans Schilling, Reinheim (12. 5. 1964); Gerhard Scheinert, Lampertheim (15. 6. 1964);

zu Volks- und Realschullehrern (—) Realschullehrer (BaL) Walter Hillesheimer, Weiterstadt (16. 4. 1964); Volks- und Realschulkonrektor (BaL) Rudolf Heppner, Offenbach/Main (28. 4. 1964) ;

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zu Lehrern(innen) apl. Lehrer(in) (BaW) Johannes Mauderer, Gießen (24. 3. 1964); Horst Schönbein, Griesheim (13. 2. 1964); Gisela Creutzburg, Rüsselsheim (1. 2. 1964); Hedwig Volk, Gießen (24. 3. 1964); Margarete Haar, Assenheim (31. 3. 1964); Karl Roick, Staden (18. 2. 1964); Hedwig Siegler, Alsbach (14. 2. 1964); Sigrid Rahn, Gambach (2. 4. 1964); Rosemarie Morgenthal, Sprendlingen (25. 2. 1964); Rosemarie Pieh, Griesheim (13. 2. 1964); Eva Kilgas, Bad Vilbel (8. 4. 1964); Helga Reitz, Ober-Ofleiden (4. 4. 1964); Wolfgang Schulz, Schaafheim (7. 4. 1964); Renate Korte, Haarhausen (7. 4. 1964); Werner Dörsam, Ruppertenrod (6. 4. 1964); Jutta Dentler, Offenbach/M. (8. 4. 1964); Maria Lorey, Stordorf (13. 4. 1964); Erika Kastner, Ober-Ramstadt (8. 4. 1964); Anni Krämer, Ober-Ramstadt (8. 4. 1964); Rudolf Jugl, Ober-Ramstadt (8. 4. 1964); Maria Kostial, Spachbrücken (21. 4. 1964); Edeltraut Guhl, Pfungstadt (8. 4. 1964); Ekkehart Henschel, Einhausen (8. 4. 1964); Christina Walter, Neu-Isenburg (11. 4. 1964); Elfriede Ameling, Viernheim (11. 4. 1964); Renate Sorg, Maar (15. 4. 1964); Gerda Dietrich, Reichelsheim (8. 4. 1964); Paula Ratuschny, Kelsterbach (23. 4. 1964);

ehemalige Lehrerin Lore Herzog, Stordorf (30. 4. 1964); apl. Lehrer (BaW) Hugo Herzog, Brauerschwend (6. 4. 1964); Gerhard Hey, Reichelsheim (15. 4. 1964);

ehemalige Lehrerin Hildegard Horn, Heuchelheim (11. 5. 1964);

apl. Lehrerin (BaW) Helga Hager, Langen (13. 4. 1964); ehemalige Lehrerin Ilse Schellschmidt, Darmstadt (15. 5. 1964);

ehemalige Lehrerin (BaW) Maria Schimpke, Rüsselsheim-Haßloch (1. 6. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

apl. Lehrer(in) (BaW) Hans Euler, Otterbach (18. 6. 1964); Curt Lißel, Butzbach (15. 6. 1964); Manfred Reetz, Darmstadt (20. 6. 1964); Hugo Schmitt, Fauerbach (16. 6. 1964); Sigrid Kuhn, Friedberg (18. 6. 1964); Ruthlinde Jänicke, Darmstadt (19. 6. 1964); Ortrud Matern, Burg-Gemünden (23. 6. 1964); Almut Schönewald, Bad Vilbel (23. 6. 1964); Gabriele Eberhard, Butzbach (22. 6. 1964); Katharina Werner, Bischofsheim (19. 6. 1964); Ingrid Koppe, Gießen (20. 6. 1964); Elisabeth Göttmann, Friedberg (18. 6. 1964); Erika Pokorny, Friedberg (16. 6. 1964); Christine Sukop, Ober-Rosbach (15. 6. 1964); Magdalena Knell, Seeheim (16. 6. 1964); Klara Weißenborn, Rendel (18. 6. 1964); Ursula Kusche, Darmstadt (20. 6. 1964); Margaretha Weckler, Ockstadt (18. 6. 1964); Laszlo Szakacsi, Rüsselsheim (26. 6. 1964); Charlotte Richter-Elsner, Grebenau (23. 6. 1964); Eilika Ule, Lindheim (19. 6. 1964); Brigitte Putze, Gernsheim (27. 6. 1964); Ernst Bach, Friedberg (25. 6. 1964); Willi Belz, Wölfersheim (15. 6. 1964); Hans Petermann, Nieder-Weisel (16. 6. 1964); Horst Schuld, Reiskirchen (24. 6. 1964); Manfred Krumeich, Merkenfritz (19. 6. 1964); Herbert Kröll, Wölfersheim (15. 6. 1964); Barbara Gohl, Alten-Buseck (26. 6. 1964); Gisela von Wachter, Roßdorf (22. 6. 1964); Gertraud Lörlin, Pfungstadt (26. 6. 1964); Günter Schulz-Ihlefeldt, Rödgen (25. 6. 1964); Else Polster, Darmstadt (22. 6. 1964); Adam Schlander, Schaafheim (7. 7. 1964); Wolfgang Martin, Darmstadt (3. 7. 1964); Karl Hans Weber, Darmstadt (27. 6. 1964); Martin Gallert, Babenhausen (14. 7. 1964); Anton Ditzinger, Orleshausen (13. 7. 1964); Ruth Bareiß, Büdesheim (24. 6. 1964); Margarete Heldmann, Büttelborn (23. 6. 1964); Inge Marie Warnke, Rüsselsheim (24. 6. 1964); Hertha Geschke, Mühlheim (7. 7. 1964); Ingrid Elmers, Lämmerspiel (10. 7. 1964); Brigitte Cludius, Mühlheim (7. 7. 1964); Johanna Bogdahn, Weiskirchen (8. 7. 1964); Waltraud Henes, Eckartshausen (9. 7. 1964); Erika Kraell, Groß-Zimmern (14. 7. 1964); Gonhild Weber, Großen-Linden (10. 7. 1964);

apl. Realschullehrerin (BaW) Sonja Blobel, Lich (11. 7. 1964); Erika Winkler, Beerfelden (29. 7. 1964);

apl. Lehrer(in) (BaW) Friedel Hedrich, Grünberg (11. 7. 1964); Erich Pullmann, Bischofsheim (23. 7. 1964); Helga Bues, Selters (30. 6. 1964);

ernannt

zu Realschullehrern(innen) (—)

Lehrer (BaP) Heinz Gerhard Drewniak, Butzbach (6. 3. 1964);

Lehrer(in) (BaL) Heinrich Berger, Michelstadt (12. 3. 1964); Reinhard Grünwald, Reichelsheim (13. 3. 1964); Gudrun Blödorn, Darmstadt (12. 3. 1964); Maria Brandl, Seligenstadt (24. 3. 1964); Friedhelm Listmann, Kelsterbach (7. 4. 1964);

Lehrer (BaP) Heimo Eiermann, Lampertheim (18. 4. 1964); Konrektor (BaL) Johannes Kroitzsch, Lich (16. 4. 1964); Lehrer (BaL) Karl Heinrich Mahr, Babenhausen (13. 4. 1964); Lehrerin (BaP) Gertrud Pintz, Friedberg (17. 4. 1964); Lehrerin (BaL) Gertrud Häcker, Griesheim (23. 4. 1964); Lehrer (BaL) Klaus Iwan, Wald-Michelbach (23. 4. 1964); Gerald Lohwasser, Alsfeld (22. 5. 1964); Winfried Heß, Homberg (29. 5. 1964); techn. Lehrerin (BaL) Martha Mendel, Gießen (9. 6. 1964); zu Rektoren (—)

Realschullehrer (BaL) Rudolf Koob, Darmstadt (29. 4. 1964); Hauptlehrer (BaL) Karl Matern, Nieder-Ohmen (23. 3. 1964); Gustav Kinzebach, Reiskirchen (25. 5. 1964); Hermann Hidde, Klein-Umstadt (10. 7. 1964);

Lehrer (BaL) Georg Kies, Lämmerspiel (30. 4. 1964); Werner Reitz, Holzheim (28. 5. 1964); Walter Möbus, Darmstadt (10. 6. 1964); Georg Rudolph, Rai-Breitenbach (24. 6. 1964); zu Volks- und Realschulrektoren (—) Rektor (BaL) Willy Berg, Lich (4. 6. 1964); Hans Deggau, Alsfeld (17. 7. 1964); zu Schulräten (—) Volks- und Realschulrektor (BaL) Ernst Türk, Gießen (21. 5. 1964); Rektor (BaL) Hans Lompe, Groß-Gerau (29. 4. 1964);

entlassen

apl. Lehrerin (BaW) Monika Buch, Groß-Rohrheim (mit Ablauf des Monats März 1964);

Lehrerinnen (BaL) Annemarie Hertel, Wallenrod; Brigitte Heß, Lehnheim (mit Ablauf des Monats März 1964);

apl. Lehrerin (BaP) Hannelore Schlimm, Ernsthofen (mit Ablauf des Monats März 1964);

apl. Lehrerinnen (BaW) Margaretha Lulay, Mörlenbach; Editha Brunner, Mörlenbach (mit Ablauf des Monats März 1964);

Lehrerin (BaP) Ilse Ruth Lehmann, Radmühl (mit Ablauf des Monats April 1964);

apl. Lehrerin (BaW) Anneliese Schriefer, Goddelau (mit Ablauf des Monats März 1964);

Lehrerin (BaP) Gudrun Groß, Treis/Lda. (mit Ablauf des Monats April 1964);

apl. Lehrerin (BaW) Marliese Schäfer, Buchschlag (mit Ablauf des Monats April 1964);

Lehrerin Regina Spieß, Ober-Ramstadt (mit Ablauf des Monats März 1964);

Lehrerin (BaP) Ursula Wetterich, Dieburg (mit Ablauf des Monats April 1964);

apl. Lehrerinnen (BaW) Anne Hartmann, Seeheim (mit Ablauf des Monats April 1964); Ortrud Wendler, Nidda (mit Ablauf des Monats Mai 1964);

in den Ruhestand versetzt mit Ablauf März 1964

Realschullehre (BaL) Adolf Kimmel, Allendorf/Lda.; Lehrer (BaL) Karl Hepp, Hetschbach; Rektor (BaL) Adam Geißler, Dudenhofen; Lehrer (BaL) Georg König, Meßbach-Nonrod; Rektor Ludwig Ehhardt, Darmstadt; Hauptlehrer (BaL) Richard Hänsel, Melbach; Volks- u. Realschulrektor (BaL) Heinr. Blüm, Dieburg; Lehrer (BaL) Richard Schunack, Ginsheim; Rektor (BaL) Philipp Schäfer, Beerfelden; Lehrer (BaL) Friedrich Wilhelm Grohe, Groß-Gerau; Lehrerin (BaL) Maria Bauer, Friedberg; Rektor (BaL) Karl Staubi, Nieder-Florstadt; Lehrerin (BaL) Elisabeth Lust, Lampertheim; die Lehrer (BaL) Konrad Wilutzki, Leeheim; Georg Greim, Reichelsheim; Rektor (BaL) Josef Roos, Viernheim; die Lehrer (BaL) Wilhelm Volk, Harmannshain; Jakob Trautmann, Höchst; Konrektor (BaL) Valentin Karst, Dieburg; die Lehrerinnen (BaL) Anna Kopeitko, Offenbach/M.; Klara Kaz, Büdingen; Lehrer (BaL) Johann Adam Langmaas, Rüsselsheim; Volks- und Realschulrektor (BaL) Hans Arnold, Seligenstadt; Lehrer (BaL) Philipp Sauerwein, Egelsbach; Rektor (BaL) Alois Guthier, Mühlheim-Dietesheim; Lehrerin (BaL) Elisabeth Altmann, Groß-Umstadt; Rektor (BaL) Konrad Neidhardt, Offenbach/M.; Hauptlehrer (BaL) Georg Schädel, Freis/Lda.; die Lehrer (BaL) Karl

Obemann, Gießen; Josef Zirbs, Ober-Roden; Realschullehrerin (BaL) Martha Scriba, Nieder-Ramstadt; Lehrerin (BaL) Marianne Stiller, Michelstadt; die Lehrer (BaL) Otto Jurk, Kirch-Brombach; Albrecht Wiehl, Lauterbach; Georg Marwitz, Langen; Josef Veith, Lampertheim;

Rektorin (BaL) Anna Maria Baatsch, Rüsselsheim; Lehrer (BaL) Theodor Bergmann, Rainrod; die Lehrerinnen (BaL) Wilhelmine Gräfin von Hagenburg, Darmstadt; Elisabeth Hoffmann, Darmstadt;

mit Ablauf April 1964

Schulrätin (BaL) Henny Feudtner, Friedberg;
mit Ablauf Mai 1964

Lehrer(in) (BaL) Hans Jahn, Gießen; Susanna de Vries, Butzbach;

mit Ablauf Juni 1964

Lehrer (BaL) Nikolaus Löffler, Fahrenbach;

Gymnasien

berufen zum Oberstudiendirektor (—) Studienrat (BaL) Wilhelm Haas, Darmstadt (29. 6. 1964);

in den Ruhestand versetzt

mit Ablauf März 1964

Oberstudienrat (BaL) Theodor Kühlein, Grünberg; Oberschullehrerin (BaL) Hildegard Walther, Groß-Bieberau; die Studienräte (BaL) Friedrich Hornef, Offenbach M.; Hans Hartmann, Neu-Isenburg;

mit Ablauf April 1964

Studienrat (BaL) Dr. Wilhelm Volckmar, Darmstadt;

mit Ablauf September 1964

die Studienräte (BaL) Theodor Sadek, Nidda; Dr. Hermann Bescher, Bensheim;

entlassen

die Studienräte (BaL) Karl Rettig, Rimbach (März 1964); Günther Wild, Rimbach (April 1964); Studienassessor (BaP) Heinz Zech, Darmstadt (Mai 1964);

ernannt

zu Studienassessoren(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren(innen) i. L. (BaW) Hans Willy Nicklas, Darmstadt (19. 3. 1964); Christa Eschenfelder, Darmstadt (24. 3. 1964); Otto Bickel, Friedberg (29. 2. 1964); Annemarie Heß, Waldmichelbach (1. 2. 1964); Ingrid Schüler, Darmstadt (26. 3. 1964); Irntrud Köhler, Gießen (13. 6. 1964); Hans Jörg Bühler, Dieburg (20. 7. 1964); Gerhart Czermak, Offenbach M. (14. 7. 1964); Helga Zybelle, Rüsselsheim (10. 7. 1964); Erika Clemens, Seligenstadt (9. 7. 1964); Artur Rothmann, Gießen (6. 2. 1963); Wilhelm Köhler, Gießen (17. 7. 1964);

zu Studienräten(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren(innen) (BaP) Rolf Zickert, Offenbach M. (19. 3. 1964); Wolfram Viel, Babenhausen (7. 4. 1964); Dr. Gisela König-Schürholz, Offenbach/M. (10. 4. 1964); Mechthild Numrich, Michelstadt (18. 4. 1964); Maria Hergenröder, Offenbach M. (16. 4. 1964); Anton Großmann, Offenbach M. (16. 4. 1964); Hans Maier, Bensheim (24. 4. 1964); Ursula Zickert, Offenbach M. (23. 4. 1964); Karl Amler, Waldmichelbach (13. 4. 1964); Wolfgang Vogt, Offenbach/M. (10. 4. 1964); Manfred Thiedecke, Offenbach/M. (9. 4. 1964); Ursula-Maria Stöbel, Offenbach Main (25. 4. 1964); Edmund Scholz, Seligenstadt (24. 4. 1964); Ferdinand Schuld, Rüsselsheim (6. 5. 1964); Ludwig Appel, Neu-Isenburg (24. 4. 1964); Bernhard von Schwerin, Michelstadt (25. 5. 1964); Burghard Pimmer, Rüsselsheim (25. 5. 1964); Margarete Dröser, Rüsselsheim (16. 6. 1964); Renate Haase-Pönisch, Rüsselsheim (12. 6. 1964); Walter Scharr, Groß-Umstadt (23. 6. 1964); Rudolf Walter, Friedberg (28. 4. 1964); Horst Reimann, Groß-Umstadt (21. 7. 1964); Volker Claus, Bensheim (8. 7. 1964); Tobias Rülcker, Darmstadt (23. 6. 1964); Eugen Erbs, Gießen (8. 7. 1964); Dr. Ursula Bredebach, Gedern (24. 6. 1964); Paul-Gerhard Schubert, Nidda (20. 7. 1964); Dr. Wolfgang Gütler, Groß-Bieberau (20. 7. 1964); Heinrich Fußler, Lauterbach (15. 7. 1964); Hans Hitzel, Bad Nauheim (21. 7. 1964); Wilhelm Fritsch, Gernsheim (14. 7. 1964).

Darmstadt, 12. 8. 1964

Der Regierungspräsident

II 1 a — 7 1 08 (1)

StAnz. 36/1964 S. 1142

Regierungspräsidenten

1053 DARMSTADT

Aufhebung des Wohnplatzes „Haus Urberach“ in der Gemeinde Urberach

Beschuß

Dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Urberach vom 15. 1. 1964 entsprechend wird der Wohnplatz „Haus Urberach“ (Kinderheim) aufgehoben (§ 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960).

Darmstadt, 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)
St.Anz. 36/1964 S. 1145

1054 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg

I.

Auf Antrag der Gemeinde Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für ihre Trinkwassergewinnungsanlagen (Quelle im Heiligenborn und Quelle im Wöllsuffgraben) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)** der Quelle im Heiligenborn die Grundstücke, Gemarkung Ellingshausen, Flur 1, Flurstücke 76 teilw., 104 teilw., 144 teilw., 149/75, 157/75 teilw. und als Fassungsbereich (Zone I) der Quelle im Wöllsuffgraben die Grundstücke, Gemarkung Ellingshausen, Flur 1, Flurstücke 127 teilw., 146/91 teilw., 147/90 teilw., 148/91 teilw., 152/95 teilw., 153/96 teilw.,
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)** der Quelle im Heiligenborn die Grundstücke, Gemarkung Ellingshausen, Flur 1, Flurstücke 76 teilw., 104 teilw., 145 teilw., 157/75 teilw., und als engere Schutzzone (Zone II) der Quelle im Wöllsuffgraben die Grundstücke, Gemarkung Ellingshausen Flur 1, Flurstücke 82 teilw., 83, 84, 89, 115/85, 127 teilw., 128, 146/91 teilw., 147/90 teilw., 152/95 teilw., 154/96 teilw., 176/88 und
- c) als **gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücksfläche umfaßt, die südwestlich von Ellingshausen liegt und von der Autobahn Kassel—Niederaula durchschnitten wird. Zu dieser Fläche gehören die Distrikte 28, 29, 30 und 31 des Staatsforstes Wallenstein.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500) vom 30. 8./29. 11. 1962 in dem die Zone I rot und die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Fritzlar.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) **In den Fassungsbereichen** sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsbereiche durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsbereiche insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Flächen nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsbereichen gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

1. die Flächen der Fassungsbereiche mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen,
2. die in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücksflächen eingezäunt sowie

3. an den Umzäunungen Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

Zu b) **In den engeren Schutzzonen** sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche,
2. jegliche Bebauung,
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen,
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutz- zonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. eine landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
11. die Düngung mit Jauche oder Amoniakwasser;
12. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht;
13. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
14. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) **In der weiteren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 23. 7. 1964

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 50)
Im Auftrag
i. V. gez. Jahn
St.Anz. 36/1964 S. 1145

1055

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I Seite 722), geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Metzgereien im Stadtbezirk Gudensberg aus Anlaß des diesjährigen Viehmarktes in Gudensberg am Sonntag, dem 6. September 1964, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr, geöffnet sein.

Es dürfen nur Familienangehörige als Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1964 in Kraft.

Kassel, 13. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III 2 Az.: 53a 18.092
In Vertretung
gez. Radermacher
StAnz. 36/1964 S. 1146

1056

Verlust eines Luftfahrerscheines

Der von mir für den Segelflugzeugführer Rainer Stoppa, geb. am 18. März 1942, wohnhaft in Marburg/Lahn, Universitätsstraße 55, am 19. November 1963 ausgestellte Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer Nr. 504 der Klasse I mit einer Gültigkeitsfrist bis zum 20. August 1965 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Zweitschrift des Luftfahrerscheines wurde ausgestellt.

Kassel, 20. 7. 1964

Der Regierungspräsident
I 3 Az. 66 m — 06 02
StAnz. 36/1964 S. 1146

1057

WIESBADEN**Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Falkenstein/Ts.**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der Gemeinde Falkenstein/Ts. die Wohnplätze

Jagdhaus Köhler,

Jagdhaus Fuchshütte,

Schönblick (Waldgasthaus),

mit Wirkung vom 15. August 1964 aufgehoben

Wiesbaden, 15. 8. 1964

Der Regierungspräsident

I 2 — 1 — 3 k 06 05 304 64

StAnz. 36/1964 S. 1146

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen, 6. Ergänzungslieferung (Juni 1964), 136 S. Taschenformat. In Schlaufe 3,20 Deutsche Mark.

Grundwerk: Straßenverkehrsrecht/Loseblattausgabe, ergänzt bis Juni 1964. Rund 720 S. in Plastikordner 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der angezeigten 6. Ergänzungslieferung wird die benannte rote Textausgabe auf den Stand vom Juni 1964 gebracht. Damit ist auch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 30. April 1964 (BGBl. I S. 305) im Gesetzestext berücksichtigt, die am 9. Mai 1964 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und mit einer verhältnismäßig kurzen Übergangsfrist bereits zum 1. Juni 1964 neue Verkehrsregeln für Fußgänger und Fahrzeugführer brachte. Mit Recht hat der Verlag diese Neuregelung für so bedeutsam gehalten, daß sie als der eigentliche Anlaß für die Ergänzungslieferung angesehen werden kann.

Die neuen Verkehrsregeln für das Verhalten an Fußgängerüberwegen, die im einzelnen darzustellen hier nicht der Platz ist, haben in der Presse und bei den Interessenverbänden teilweise erheblichen Staub aufgewirbelt, so daß der Eindruck entstehen mußte, die Neuregelung sei ohne Anlaß, ohne genaue fachliche Erörterung ihrer einzelnen Vorschriften und ohne sorgfältige Bedenken der Auswirkungen auf das Unfallgeschehen getroffen worden. Bei Licht besehen handelt es sich aber um ein Stück vorweggenommene neue Straßenverkehrsordnung, deren erste Lesung mit den Länderressorts der Bundesminister für Verkehr soeben abgeschlossen hat. So ist der Vorrang des Fußgängers auf dem Fußgängerüberweg (Bild 30 c Anl.StVO), wie er jetzt in § 9 Abs. 3a StVO normiert ist, in ähnlicher Form in § 31 bei Zeichen 70 des StVO-Entwurfs enthalten. Wenn dort noch ursprünglich nur für Fußgängergruppen, nicht aber für einzelne Fußgänger der Vorrang vorgesehen war, so befand sich der StVO-Entwurf damit in der Folgezeit nicht mehr in Übereinstimmung mit den einheitlichen Straßenverkehrsregeln, wie sie nach Fertigstellung des Entwurfs von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister in Genf als Vorstufe zur Europäischen Straßenverkehrsordnung beschlossen wurden. Diese „Europäischen Straßenverkehrsregeln“ die in die nationalen Gesetzgebungen aufzunehmen haben, sehen das Vorrangsrecht auch für einzelne Fußgänger auf dem Fußgängerüberweg vor. Das mußte die Änderungsverordnung vom 30. April 1964 berücksichtigen. Auch die anderen Neuerungen sind bereits in den Grundsätzen für die Vereinheitlichung der Straßenverkehrsregeln im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister, wie sie am 3. 4. 1962 und am 2. 4. 1963 verabschiedet wurden, vorgebildet. Der Bundesverkehrsminister glaubte im übrigen an einer positiven Auswirkung der Neuregelung um so weniger

zweifeln zu dürfen, als einige europäische Staaten in ihren neueren Straßenverkehrsordnungen bereits seit Jahren die gleichen Regelungen haben). Jedem deutschen Kraftfahrer, der in das Ausland kommt, ist das Anhalten vor Fußgängerüberwegen nichts Ungewöhnliches. Angesichts dieser Tatsache nimmt sich die Reaktion der Automobilverbände etwas eigenartig an, zumal sie weniger Mängel in der Sache rügen, als vorher nicht gehört worden zu sein. Tatsächlich sind sie aber zu der Neuregelung insofern beharrt worden, als sie ausreichend Gelegenheit hatten zu dem Kommissionsentwurf der neuen Straßenverkehrsordnung Stellung zu nehmen, der die am 1. Juni 1964 in Kraft getretenen Fußgängervorschriften schon enthielt. Die Verbände haben sich auch seinerzeit dazu geäußert, sie rechneten nur nicht mit einer Vornahme der Fußgängerverregeln.

Nach dieser kurzen Randbemerkung zum Zustandekommen der Änderungsverordnung vom 30. April 1964 seien noch als ihr weiterer Inhalt die Regelung der Verkehrsleistungen (§ 41 b) und die Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs (Bild 56a Anl.StVO) genannt. Neue Maßnahmen des Gesetzgebers, die sich durch die Erfahrungen der Sommerreisezeit 1963 als notwendig erweisen hatten, die aber in ihrer Verwirklichung bedauerlicherweise für dieses Jahr teilweise zu spät kommen dürften.

Der Verlag hat weiterhin Gelegenheit genommen, nuncmehr den vollständigen Text des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 27. März 1955 i. d. F. vom 2. Januar 1961 (KraftStG 1961) mit seiner Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) in die Sammlung aufzunehmen, wofür man ihm dankbar sein wird, da gerade in der Verkehrsverwaltung und im Zulassungswesen häufig auch steuerrechtliche Fragen zu beachten sind. Jedoch war wohl keine Gelegenheit mehr, bei § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Nichtigkeit des Verbots der Mitfahrerzentralen (BGBl. 1964 S. 327) zu vermerken.

Die seit der letzten Ergänzungslieferung (August 1963) veröffentlichten Verlautbarungen des Bundesverkehrsministers sind wie bisher in die Fußnoten bei den entsprechenden Gesetzstellen eingearbeitet, dabei wurden auch Erlasse, die seinerzeit vermißt wurden, nuncmehr berücksichtigt. Jedoch scheint es dem Verlag nicht immer zu gelingen, mit den Hinweisen auf die einschlägigen Richtlinien des Bundesverkehrsministers auf dem laufenden zu bleiben. So sähe man gern bei § 35a StVO einen Hinweis auf die neugefaßten Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhaus-Richtlinien) vom 22. Januar 1964 (VkBli. S. 40), und bei § 58 StVO ist wegen des Erfordernisses von zwei Außenspiegeln in der Fußnote zwar auf Droschken und Mietwagen verwiesen, jedoch sollte hierbei die Einführung der entsprechenden Verkehrsblattverlautbarung (VkBli. 1964 S. 42) nicht fehlen. Das sind aber nur kleine Schönheitsfehler, die den Wert der Textsammlung, die gegenwärtig wohl die weiteste Verbreitung gefunden hat, keineswegs mindern. —th

1) Art. 47 der Schweizer Verordnung über die Straßenverkehrsregeln vom 13. 11. 1962

§ 9 (2) Österr. StVO 1960

Art. 134 Ital. Straßenverkehrsgesetz (Testo unico) 1959

2) s. Besprechung im StAnz. 1964 S. 51

Personenbeförderungsgesetz von Oberregierungsrat Fielitz, Magistrate-Direktor Dr. Meier und Oberregierungsrat Montigel, Permanent-Kommentar in Loseblattform 1961 unter Einschluß der einschlägigen Nebengesetze und sonstige Bestimmungen zum Personenbeförderungsgesetz, 384 Seiten, Plastikordner 28,50 DM. Verlag Kommentator, Frankfurt am Main.

Die erste Ergänzungslieferung des in Loseblattform erschienenen Kommentars zum Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 — besprochen im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1961 S. 1192 — liegt nunmehr vor.

Sie berücksichtigt die seit Erscheinen des Grundbeitrages ergangene bedeutsame Rechtsprechung zu § 13 PBefG.

Sie bringt den Wortlaut der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom 30. 8. 1962, die auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 PBefG erlassen wurde. Erfreulich umfangreich ist die Kommentierung zu den verschiedenen von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes freigestellten Beförderungsvorgängen.

Die erste Ergänzungslieferung enthält weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 2. Juli 1962, das Merkblatt für die Vermietler von Personenkraftwagen und Kraftträdern an Selbstfahrer sowie das Muster einer Droschkenordnung. Regierungsdirektor Gern

Schwartzsche Vakanzen-Zeitung, 90. Jahrgang, Erscheinungsweise dreimal im Monat, Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die Schwartzsche Vakanzen-Zeitung erscheint jetzt im 90. Jahrgang. Das Ereignis bietet den willkommenen Anlaß, auf diese alt-ehrwürdige kommunale Zeitschrift aufmerksam zu machen. Die Zeitschrift bringt nicht nur die Ausschreibungen der Behörden, sondern auch kleinere Artikel und Buchbesprechungen zu Problemen des Kommunalrechts im weitesten Sinne. Eine besondere Spalte ist den Kleinen Kommunalbildern gewidmet. In dieser Spalte werden besonders wichtige Daten aus der Geschichte, der Lage und Bedeutung einzelner Gemeinden wiedergegeben. Das Heft vom 1. März 1964 enthält z. B. einen Bericht über Rüsselsheim und ein Titelbild aus Bad Sooden-Allendorf.

Die Stellengesuche und -angebote werden begleitet von einer Serie von Abhandlungen über die Berufsbilder des öffentlichen Dienstes. In ihnen wird über die Ordnung der Berufe, über die Berufsausbildung und die Laufbahn berichtet.

Eine Durchsicht der Zeitschrift gewährt manche Einblicke in persönliche Schicksale und in den Wandel des Arbeitsmarktes. So ist es eindrucksvoll zu sehen, wie in diesen Heften fast nur Stellenausschreibungen enthalten sind, kaum aber Stellengesuche. An einer Stelle sucht ein Volljurist „z. Z. im Justizdienst tätig“ eine Beamtstellung in der Verwaltung, „bei der nicht mit Versetzungen zu rechnen ist!“ Oberregierungsrat Dr. Reuß

Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert. Band Unfallversicherung, Kindergeld, 2. Ergänzungslieferung, 28,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Zu dem im StAnz. 1964 S. 559 erschienenen Grundwerk ist eine Ergänzungslieferung erschienen. Sie enthält weitere Rundschreiben des Hauptverbandes gewerblicher Berufsgemeinschaften und Erlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, insbesondere zu § 614 RVO sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung, z. B. die über die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden (S. 72, 381) und über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen (S. 726, 16).

In dieser Ergänzungslieferung hat der Herausgeber begonnen, Anmerkungen zu dem hier abgedruckten Material zu bringen. In ihnen weist er auf mögliche Bedenken gegen den Inhalt der mitgeteilten Erlasse, Schreiben usw. hin (z. B. S. 72, 12a, 51a, 193a)

Neben einer Fülle einzelner Ergänzungen ist der Sammlung ein Abschnitt 72c beigelegt worden. Er enthält alle wichtigen Vorschriften des Unfallversicherungsrechts aus der Zeit vor dem 1. 7. 1963, d. h. das Recht vor dem UVNG. Das bedeutet zwar eine Erweiterung des Umfangs des Werkes um 201 Seiten, erscheint aber notwendig, da die alten Vorschriften noch längere Zeit heranzuziehen sein werden.

Ein weiterer umfangreicher Teil, der dem Band eingefügt worden ist (Nr. 73a), bringt die Richtlinien und Verträge, die sich mit den Beziehungen der Unfallversicherung zu Ärzten, Zahnärzten, Kranken- und Heilanstalten, Apotheken befassen. Hier sind auch die Gebührenregelungen abgedruckt.

Die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieses Bandes entspricht denen der anderen Bände dieser Sammlung.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Tarifvertragsgesetz mit Durchführungs- und Nebenvorschriften. Kommentar von Prof. Dr. Alfred Hueck, Prof. Dr. H. C. Nipperdey und Senatspräsident Dr. Ernst Topfoven. 4., neu bearbeitete Auflage 1964, von Arbeitsgerichtsrat Dr. Eugen Stahlhacke. XIII, 457 S., 8°. In Leinen 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der von Hueck und Nipperdey begründete Kommentar zum Tarifvertragsgesetz liegt nunmehr in 4. Auflage vor. Es erübrigt sich, den Kommentar dem Leser vorzustellen; allein die vier Auflagen, die dieses Werk seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1949 erlebt hat, machen deutlich, daß es in Praxis und Wissenschaft Anklang gefunden hat. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Besprechungen der 3. Auflage durch Meisinger in NJW 1956/1022 und Jaerisch in JR 1956/319 hingewiesen. Die 4. Auflage des Kommentars, die durchgängig von Arbeitsgerichtsrat Dr. Stahlhacke bearbeitet worden ist, hat das Werk auf den neuesten Stand in Schrifttum und Rechtsprechung gebracht.

Der Kommentar erläutert das vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschlossene Tarifvertragsgesetz, das nunmehr in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. 1. 1952 (BGBI, I S. 19) gilt. Dabei werden alle wesentlichen Probleme des Tarifvertragsrechts von der Tariffähigkeit über den räumlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge bis zur Tarifkonkurrenz und zu den Beziehungen der Tarifverträge zu Tarifordnungen eingehend behandelt. In der Einleitung ist die Geschichte des Tarifvertragsrechts ziemlich ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die sogenannte Tarifvertragsverordnung von 1918 hinzuweisen. Denn diese Verordnung ist die Vorläuferin des Tarifvertragsgesetzes. Im Anhang des Kommentars sind neben den Texten der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes, des Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes, des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen und des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 (Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten) auch die fortgeltenden landesrechtlichen Bestimmungen aus dem Bereich des Tarifvertragsrechts abgedruckt (S. 410 ff.). Ein umfangreiches Sachverzeichnis vervollständigt das Werk und ermöglicht auch demjenigen, der mit der Systematik des Tarifvertragsrechts nicht sehr vertraut ist, leicht die Orientierung.

Auf Grund seiner ausführlichen und verständlichen Darstellung ist das Werk von Hueck und Nipperdey nicht nur als Kommentar geeignet, sondern es kann ebensogut als Lehrbuch des Tarifvertragsrechts benutzt werden.

Oberregierungsrat Dr. Groß

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1964

Montag, den 7. September 1964

Nr. 36

Veröffentlichungen

2-172

Verlegung der Wegeparzelle Flur 13, Flurstück 137/1 in Erbach (Rheingau)

Für den Neubau eines Alten- und Pflegeheimes im Garten des von Buttlar-Fransecky-Stiftes in Erbach ist die Verlegung der Wegeparzelle Flur 13, Flurstück 137 1, erforderlich.

Die Verlegung dieses Weges soll ab 31. 12. 1964 erfolgen.

Die Absicht der Verlegung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) bekanntgegeben.

Ein Lageplan in dem der zur Verlegung vorgesehene Weg kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden in der Zeit vom 28. August 1964 bis 17. September 1964 im Rathaus, Zimmer 1, zur Einsicht aus.

6229 Erbach (Rheingau), 24. 8. 1964

Der Gemeindevorstand:

In Vertretung des Bürgermeisters:
Pnischeck, Erster Beigeordneter

Gerichtsangelegenheiten

2-173

Zulassung als Rechtsbeistand

VIII 82: Dem Horst Muntermann in Groß-Zimmern, Friedensstraße 14, wurde die Zulassung als Rechtsbeistand für das Gebiet des Schuldrechts und des Vollstreckungsrechts erteilt.

Dem Rechtsbeistand wurde gestattet, in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Dieburg aufzutreten.

61 Darmstadt, 7. 8. 1964

Der Landgerichtspräsident

2-174

Aufgebote

5 F 5/64 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Butzbach, Band 6, Blatt 393, in Abt. III Nr. 3 für die Bezirkssparkasse Butzbach, jetzt Kreissparkasse Friedberg (Hessen), eingetragene Darlehenshypothek über 6000 Goldmark nebst 9% Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 25. 8. 1964).

6308 Butzbach, 25. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-175

5 F 4/64 — **Ausschlußurteil:** Der Eigentümer des im Grundbuch von Gambach, Band I, Blatt 2, eingetragenen Grundstücks, Flur 19, Nr. 98, Ackerland, Auf dem Kautztrisch, 33,49 Ar, Schmied Heinrich Alles in Chicago wird mit seinem Recht ausgeschlossen (Urteil vom 25. 8. 1964).

6308 Butzbach, 25. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-176

3a F 14 64 — **Aufgebot:** Die Eheleute Arbeiter Karl Vogler und Maria Vogler, geb. Schnarr, in Stöckels, Kreis Fulda,

vertreten durch den Bürgermeister von Stöckels, Josef Semmler, in Stöckels, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf ihrem im Grundbuch von Stöckels, Band II, Blatt 72, im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5 eingetragenen Grundstücks in Abt. III lfd. Nr. 1 für den Kaufmann Josef Baum in Fulda eingetragenen Grundschuld von 2000 RM nebst 10 v. H. Zinsen jährlich, beantragt.

Der Gläubiger der Post wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 27. Oktober 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Obergeschoß, Zimmer 34, seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

64 Fulda, 27. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-177

3 F 3 63 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache der Ehefrau Else Emilie Minna Eberitsch, geb. Jacob, in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 108, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Streb, Offenbach (Main), hat das Amtsgericht Offenbach (Main) am 19. 8. 1964 folgendes Ausschlußurteil erlassen:

Der Gläubiger der im Grundbuch von Offenbach (Main), Blatt 3110, Abt. III Nr. 1 auf Grund der Urkunde vom 5. Mai 1925 für James Garfield in London, E. C., eingetragenen zu 10% verzinslichen Darlehensforderung von 7500,— Goldmark wird mit seinem Recht ausgeschlossen und kann seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen, und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach Erlass dieses Urteils bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Main) meldet.

Die Antragstellerin Frau Eberitsch hat die Kosten des Aufgebotsverfahrens zu tragen.

605 Offenbach (Main), 25. 8. 1964

Amtsgericht

2-178 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 1097 — 5. 8. 1964: Student Helmut Becker und Säuglingsschwester Gerda Becker, geb. Pukowski, Bad Homburg vor der Höhe.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart worden.

GR 1098 — 19. 8. 1964: Hans Joachim Neugebauer, Handelsvertreter in Bad Homburg v. d. H., Tannenwaldallee 76—78 und Ingeborg Eva Maria geb. Wahl, dasselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1099 — 19. 8. 1964: Else Kröner, geb. Fernau, Apothekerin, in Bad Homburg vor der Höhe, Am Rabenstein 23, und Hans Kröner, Dipl.-Volkswirt in München, Wiedemayerstraße 26.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1100 — 27. 8. 1964: Kaufmann Otto Schmidt und Elisabeth Schmidt geb. Menges, Stierstadt (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart worden.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-179

Neueintragung

GR 304. Sparkassenangestellter Franz Schult in Ober-Erlenbach und dessen Ehefrau Klara geb. Amrein haben durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1964 für die Ehe Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 17. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-180

GR 264 — 25. 8. 1964: Eheleute Kaufmann Karl Heinz Hilberseimer und Christel Anneliese, geb. Plaum, in Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 13. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 25. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-181

6 GR 481 — 25. 8. 1964: Kulturbauunternehmer Kurt Eggert und Ehefrau Helga geb. Kümmel, Schemmern, Nr. 96.

Durch notariellen Ehevertrag vom 6. 6. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

311 Eschwege, 25. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-182

41 GR 967 — 25. 8. 1964: Der technische Kaufmann Günter Krös und Melanie Irmgard Frieda, geb. Frenzel, in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 7. 7. 1964 Gütertrennung vereinbart.

615 Hanau (Main), 28. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-183

GR 285: Eheleute Arbeiter Richard Reinhard Fischer und Elisabeth, geb. Deiß, in Burghaun, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 14. September 1953 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Durch Vertrag vom 12. Juni 1964 sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: die im Grundbuch von Burghaun, Band 21, Blatt 730, in der Gemarkung Burghaun, belegenen Grundstücke,

Flur 5, Flurstück 28, Ackerland, Am Schindgaul, 58,95 Ar,

Flur 11, Flurstück 92, Grünland, Bei der Hausenmühle, 37,65 Ar,

Flur 5, Flurstück 29, Ackerland, Am Schindgaul, 28,95 Ar.

6418 Hünfeld, 24. 8. 1964 **Amtsgericht**

2-184

GR 286: Eheleute Textilkaufmann Rudolf Heinz und Anna Helene, geb. Wess, in Nüst, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

6418 Hünfeld, 26. 8. 1964 **Amtsgericht**

2485

GR 150: Bauingenieur Dietrich Nolte und Frau Marlies Nolte, geb. Klingelhöfer, beide in Kirchhain, Bezirk Kassel, Riedeboden 5.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1964 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bezirk Kassel), 26. 8. 1964

Amtsgericht

2486

GR 237A — 21. 8. 1964: Eheleute Tiefbauunternehmer Heinrich Rohde und Ehefrau Anneliese Rohde, geb. Hartwig, beide in Sachsenhausen, Winterhagen 10.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 21. 8. 1964

Amtsgericht

2487

GR 276: Kraftfahrzeugmechaniker Valentin Heinrich Keil und Ehefrau Renate Elise Keil, geb. Rehm, in Hausen, Kreis Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 20. Juni 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 20. August 1964.

6435 Oberaula, 25. 8. 1964

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

2488 Nachlaßsachen**Beschluß**

2 VI 534/62: Auf Antrag des Landratsamts Crailsheim — Kreisjugendamts — als Vormund der am 22. 4. 1945 geborenen Beatrice Hartstock wird die Verwaltung des Nachlasses des am 23. Juni 1962 in Gießen, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Max Albin Günther angeordnet.

Nachlaßverwalter wird Herr Ludwig Wagner, Gießen, Gnauthstraße 23.

63 Gießen, 5. 8. 1964

Amtsgericht

2489 Genossenschaftsregister**Löschung**

GnR 62: Dreschgenossenschaft eGmbH Eudorf.

Auf Antrag des Ländlichen Genossenschaftsverbandes in Frankfurt a. M. wird die Genossenschaft auf Grund der §§ 2, 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 914) „Von Amts wegen gelöscht“.

632 Alsfeld, 28. 8. 1964

Amtsgericht

2490 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 169: Ehemalige Luisenschülerinnen e. V. Bad Hersfeld.

Die Satzung ist am 7. März 1964 errichtet. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzende: Johanna Otto, geb. Arnold,
2. Vorsitzende: Ilse Keulmann, Schatzmeisterin: Milli Schimmelpfeng, stellvertretende Schatzmeisterin: Hilde Suthaus, Schriftführerin: Ernestine Falkenthal, stellvertretende Schriftführerin: Dr. Grete Rohde, geb. Kanzow, sämtlich in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 17. 8. 1964

Amtsgericht

2491**Neueintragung**

VR 69 — 7. 8. 1964: Sportverein 1926 Rauenthal. Sitz: Rauenthal (Rheingau).

6228 Eltville (Rheingau), 25. 8. 1964

Amtsgericht

2492

5 VR 269 — 25. 8. 1964: Katholischer Kirchbauverein für den Seelsorgebezirk Ziehers-Nord, in Fulda e. V. in Fulda.

64 Fulda, 25. 8. 1964

Amtsgericht

2493**Neueintragung**

VR 154 — 18. 8. 1964: Verein Ehemaliger Korbacher Mittelschüler, Sitz Korbach.

354 Korbach, 19. 8. 1964

Amtsgericht

2494 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 346/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der H. Ross & Co. GmbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 7, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 9. Oktober 1964, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Frankfurt (Main), 25. 8. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

2495**Beschluß**

81 N 268/55: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 8. 1954 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Richard-Wagner-Straße 11, wohnhaft gewesen Witwe Hedwig Weinhold, geb. Bickert, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 28. 8. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

2496

81 N 259/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Voss-Elektrobau KG, Frankfurt (Main)-Fechenheim, Anker-gasse 1, wird heute, am 24. August 1964 um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Telefon: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 9. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 2. Oktober 1964 um 11 Uhr, Prüfungstermin: 9. Oktober 1964 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

2497

50 N 11/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des in Kassel, Goethestr. 18, wohnhaft gewesen Kaufmanns Adolf Leopold Mayer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Großhandlung gleicher Firma, Kassel, Bremer Straße 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich

angemeldeten Forderungen auf den 22. Oktober 1964, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 11, Zimmer 143 (Saalbau) bestimmt.

35 Kassel, 26. 8. 1964

Amtsgericht

2498

2 N 12/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Werbeberaters Per Avenstrup, Falkenstein (Ts.), Am Dingesberg 4, als Alleininhaber der Firma Werbeagentur Per Avenstrup in Falkenstein (Ts.), wird heute, am 24. August 1964, um 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist und mit 20. 8. 1964 die Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt in Frankfurt (Main), Adalbertstraße 23, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 26. September 1964 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 15. Oktober 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. September 1964 Anzeige zu machen.

Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Zinsbetrag ist auszurechnen bis 23. August 1964.

624 Königstein (Taunus), 24. 8. 1964

Amtsgericht

2499**Beschluß**

5 N 13/64 — Nachlaßkonkurs: Über das Vermögen des am 8. August 1934 in Gießen geborenen, am 20. Juli 1963 in Dieburg verstorbenen Franz Baumgartner, vorher wohnhaft in Egelsbach, Karlsbader Straße 27, wird heute, am 27. August 1964 um 14 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz, Langen.

Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1964 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 24. September 1964, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stockwerk, Zimmer 21.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner

verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. September 1964 anzeigen.

607 Langen, 27. 8. 1964 **Amtsgericht**

2500

Beschluß

N 5/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Bemeleit, Inhaber eines Geschäftes für Textilien und Textilfabrikreste in Engelrod, Kreis Lauterbach (Hessen), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

642 Lauterbach (Hessen), 19. 8. 1964 **Amtsgericht**

2501

6 N 464: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Georg Kuhlisch, Gartenbaubetrieb in Limburg, Wiesbadener Straße 2, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 250,— DM, seine Auslagen sind auf 15,— Deutsche Mark festgesetzt.

625 Limburg (Lahn), 14. 8. 1964 **Amtsgericht**

2502

7 N 84/63 — Konkursverfahren: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Hohenlohe-Langenburg, Inhaberin eines Textilwarengeschäfts in Neu-Isenburg, Nachtigallenstraße 26, wird mangels Masse eingestellt.

605 Offenbach (Main), 26. 8. 1964 **Amtsgericht — Abt. 7**

2503

7 VN 4/64: Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Werner Hummel, Offenbach (Main), Taunusstraße 34, Inhaber eines Süßwaren-, Spirituosen- und Lebensmittel-Groß- und Einzelhandelsgeschäfts in Offenbach (Main), Ludwigstraße 103, hat durch einen am 25. 8. 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz Beier, Offenbach am Main, Markt 11, Telefon: 8 27 10.

An den Schuldner wurde heute, um 11.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. §§ 59 ff. VO erlassen.

Dem vorläufigen Verwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

605 Offenbach (Main), 25. 8. 1964 **Amtsgericht, Abt. 7**

2504

7 N 16 64 — Anschluß-Konkursverfahren: Durch Beschluß vom 16. 3. 1964 wurde das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Philipp Becker KG, Lederwarenfabrik in Offenbach (Main), Taunusstraße 14 — 7 VN 1/63 — eingestellt und gleichzeitig das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet.

Dieser Beschluß ist am 14. 8. 1964 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst SchAAF, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 64, Telefon: 8 52 84.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1964 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 30. 9. 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. 9. 1964.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1964 **Amtsgericht, Abt. 7**

2505

62 N 23/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Kunst & Wohnen“, Inh. Otto Lutz, Wiesbaden, Moritzstraße 6, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 23/62, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 201 062,81 DM. Es ist ein Massebestand von 19 864,24 DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 31. 8. 1964

Der Konkursverwalter

Dr. Straßberger
Rechtsanwalt und Notar

2506

Beschluß

62 N 23/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Lutz, Alleininhaber der Firma „Kunst und Wohnen“ in Wiesbaden, Moritzstraße 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 12. Oktober 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 27. 8. 1964 **Amtsgericht**

2507

Beschluß

62 N 8'64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Dauer KG i. L. in Wiesbaden, Rheinstraße 59, und des Komplementärs Rolf C. Dauer in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 81, wird eine Gläubigerversammlung auf den 28. September 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße, II. Stock, Zimmer 249, zur Beschlußfassung über eine Freigabe der vom Gemeinschuldner angegebenen Außenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen einberufen.

62 Wiesbaden, 26. 8. 1964 **Amtsgericht**

2508

Beschluß

62 N 37/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen

I. 1. des Kaufmanns Josef Seiller in Wiesbaden, Friedrichstraße 55, 2. der

Agentur Jo Seiller, Wiesbaden, Friedrichstraße 55, 3. der Agentur Jo Seiller KG in Wiesbaden, Friedrichstraße 55,

II. der Firma Georg Erdmann & Co. OHG, Wiesbaden, Friedrichstraße 55,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 20. 8. 1964 **Amtsgericht**

2509

Beschluß

62 N 4/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Firma Erwin Tönges OHG, Reise- und Versandbuchhandlung in Wiesbaden, Adelheidstraße 16,

2. der Kaufleute Erwin und Roger Tönges in Wiesbaden, Kleiststraße 21,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 21. 8. 1964 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2510

2 K 6/64: Das im Grundbuch von Oberwaroldern, Band 4, Blatt 93, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Waroldern, Fl. 2, Flurstück 68, Lieg.-B. 118, Hof- und Gebäudefläche, Am Stadtwege, Haus Nr. 61, Größe 6,00 Ar,

soll am 30. Oktober 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waldarbeiter Hans Deutschmann und dessen Ehefrau Gertrude Deutschmann, geb. Grossmann, beide in Ober-Waroldern, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500 (Dreiundvierzigtausendfünfhundert) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 26. 8. 1964

Amtsgericht

2511

5 K 26/61: Das im Grundbuch von Hattenhof, Bezirk Fulda, Band 17, Blatt 507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattenhof, Flur 3, Flurstück 92/55, Hof- und Gebäudefläche, Am Küppel, Größe 16,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Heinz Fleischmann in Kothen, jetzt Hattenhof, Kerzeller Straße.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 25. 8. 1964

Amtsgericht

2512

5 K 25/63: Die im Grundbuch von Niederkalbach, Bezirk Fulda/Neuhof, Band 8, Blatt 262, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 444/0.56, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 394/53, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 460/56, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 459/63, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, Größe 3,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. Oktober 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, auf Antrag von Frau Frieda Möller, Niederkalbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Marie Möller, geb. Otto, in Niederkalbach, b) Ehefrau Frieda Möller, geb. Storch, in Niederkalbach — je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 27. 8. 1964

Amtsgericht

2513

Beschluß

K 24/60: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bischoffen, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 24, Grünland, Seelbach, 4,05 Ar, Wiese, Seelbach, 3,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 25, Ackerland, Seelbach, 9,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 48, Ackerland, Auf dem Dieland, 13,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 99, Hofraum, Hintergasse, 0,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 108, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 107, Ackerland, Bei dem Baum, 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 197/115, Grünland, Vor dem Stein an der Brück, 5,83 Ar,

sollen am 16. Dezember 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Januar 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks). Schreiner Ernst Rink in Bischoffen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1 auf 500 DM, für Nr. 2 auf 500 DM, für Nr. 3 auf 400 DM, für Nrn. 4, 5, 6 auf 12 000 DM, für Nr. 7 auf 150 DM, für Nr. 8 auf 400 DM. Gesamtwert der Grundstücke 13 950 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 18. 8. 1964

Amtsgericht

2514

1 K 8/64: Die im Grundbuch von Blickershausen, Band 4, Blatt 7, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 15, Gemarkung Blickershausen, Fl. 3, Flurstück 215/59, Hofraum für Schuppen, Haus Nr. 23, Größe 0,22 Ar,

Nr. 20, Gemarkung Blickershausen, Fl. 2, Flurstück 12/2, Ackerland, Der Gries, 9,53 Ar,

Nr. 21, Gemarkung Blickershausen, Fl. 6, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Kamp, Haus Nr. 54, und Gartenland, Die Mühlenwiesen, 12,58 Ar,

sollen am 21. Oktober 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer August Füllung und seine Ehefrau Mathilde Füllung, geb. Kühne, in Blickershausen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 6. August 1964 auf 60 800 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 25. 8. 1964

Amtsgericht

2515

K 12/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Breitenborn AW. belegene, im Grundbuch von Breitenborn AW., Band 20, Blatt 530, eingetragene Grundstück

Flur 25, Flurstück 392/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Steingärten, 11,69 Ar, am Mittwoch, dem 28. Oktober 1964, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist am 5. 12. 1963 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Ehefrau des Kaufmanns Erwin Karl Wahl, Margarete Maria, geb. Heck, verw. Arzt, in Offenbach (Main), Kopernikusstraße 12.

Der Verkehrswert des Grundstückes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 65 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 25. 8. 1964

Amtsgericht

2516

Beschluß

2 K 23/62: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 104, Blatt 3725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 27, Flurstück 48/5, Lieg.-B. 349, Hof- und Gebäudefläche, Ofenbergstraße 36, Größe 8,01 Ar,

soll am 12. Januar 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1963/2. April 1964 (Tag der Versteigerungsvermerke): 1a) Witwe Meta Bendig, geb. Schön, Wolfhagen, zur Hälfte, b) Ankerwickler Wilhelm Friedrich Johannes Rausch, Bründerssen, c) Invalide Karl Emil Rausch, Dortmund, d) Ehefrau Marie Oliolnik, geb. Rausch, Frankfurt (Main), e) Elektriker Hans Erwin Rausch, Wolfhagen, f) Hausgehilfin Brigitte Elisabeth Rausch (geb. am 30. 6. 1944), Volkmarshausen, g) Witwe Meta Bendig, geb. Schön, Wolfhagen, zu b) bis g) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstückes wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 800 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 26. 8. 1964

Amtsgericht

2517

K 1/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wächtersbach, Band 37, Blatt 1078, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur A, Flurstück 163/61, Hof- und Gebäudefläche, 1,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur A, Flurstück 163/62, Hof- und Gebäudefläche, Hesseldorfer Straße 21, Größe 21,43 Ar,

am Mittwoch, dem 14. Oktober 1964 um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10 (ohne das Zubehör an Maschinen pp.), versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. 1. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: Frau Ruth Herrmann, geb. Metzdorf, in Wächtersbach, Vogelsberger Straße 6.

Der Verkehrswert der Grundstücke mit allen Gebäulichkeiten, aber ohne Zubehör an Maschinen pp., ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 51 500 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 20. 8. 1964 Amtsgericht

2518

K 2/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung von Birstein, Band 10, Blatt 329, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Flur 14, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Unterberg, Haus Nr. 51, Größe 37,81 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 26, Wasserfläche (Betriebsgraben), künstlicher Wasserlauf III. Ordnung, Unterberg, 3,39 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 14, Flurstück 30, wie vor, 1,40 Ar,

am Mittwoch, dem 7. Oktober 1964 um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, ohne das Zubehör an Maschinen pp., versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Mai 1963 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen der Textilfachmann Erich Matthias in Birstein, Unterberg 51.

Der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich aller Gebäulichkeiten ohne Zubehör ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 97 933 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 20. 8. 1964 Amtsgericht

Anzeigenschluß

Jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2519

Fünfter Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26. 1. 1946 festgestellten Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) und des § 7 Ziffer 9 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 6. Juli 1964 folgende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

Dem § 6 Ziff. 8 der Satzung ist folgender Satz anzufügen:

§ 89 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 in der Fassung des Gesetzes vom 15. 7. 1957 (BGBl. I S. 714) findet sinngemäß Anwendung.

und § 7 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitz der Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von dem Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

35 Kassel, 9. 7. 1964

Der Geschäftsführer des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland Treibert, Landrat a. D.

Beschluß

Vorstehender Fünfter Nachtrag wird auf Grund des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBl. I S. 979 — festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland ist in Nr. 5/1946, der Erste Nachtrag in Nr. 4/1952, der Zweite Nachtrag in Nr. 39/1953, der Dritte Nachtrag in Nr. 35/1954, der Vierte Nachtrag in Nr. 30/1959 des Staatsanzeigers für das Land Hessen veröffentlicht worden.

35 Kassel, 11. 8. 1964

Der Regierungspräsident I/2 a Az.: 3 u Im Auftrag gez. Sommer

2520

Genehmigung für die Einrichtung einer Kraftfahrzeuglinie in der Stadt Hofheim (Taunus)

Dem Magistrat der Stadt Hofheim habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Stadtlinienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG innerhalb der Stadt Hofheim i. Ts. bis 31. 8. 1972 erteilt.

Den Betrieb der Linie habe ich der Firma Reisedienst Schnellbus Braun KG, Bad Homburg v. d. H., übertragen.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1964

Der Regierungspräsident III 4 — 5 — Az. 66 f 02

Die Wohnungsbaurichtlinien 1962

und die damit zusammenhängenden Erlasse „Bürgerschaftsbestimmungen 1962“ und „Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln“ sind im

Sonderdruck 6/62

erschienen. Stückpreis 1,20 DM, Einzahlung auf Postscheckkonto Pfm. 14 360, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.

2521

Kraftloserklärung: Durch Beschlüsse vom 25. August 1964 sind die Sparkassenbücher

Nr. 30-25 130 lautend auf Frau Georgine Petermann, Ffm., Corneliussstraße 19,

Nr. 39-26 817 lautend auf Frau Frieda Liebl, geb. Balle (verstorben),

Nr. 06-6279 lautend auf Frau Cécilie Kemmerer, geb. Imer, Ffm.,

Düsseldorfer Straße 22,

für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main — Der Vorstand

2522

Aufforderung: Die Geschwister Frä. Natalie Wagner und Frä. Magdalene Wagner in Bad Sooden-Allendorf, Kurhausstraße 5, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2950 lautend auf die Namen Geschwister Wagner Edwin, Natalie, gen. Tilli und Magdalene, Bad Sooden-Allendorf, Kurhausstraße, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzenhausen, 26. 8. 1964

Kreissparkasse Witzenhausen — Der Vorstand

2523

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. August 1964 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 17 237, lautend auf Lina Grimming, Seligenstadt, Kleine Fischergasse 4,

2. Sparkassenbuch Nr. 18 422, lautend auf Lina Grimming, Seligenstadt, Kleine Fischergasse 4.

6453 Seligenstadt (Hessen), 26. 8. 1964

Bezirksparkasse Seligenstadt — Der Vorstand

2524

Aufforderung: Fräulein Julia Alf, Frankfurt am Main, Bäckerweg 6, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 30-40 749 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main

2525

Aufforderung: Frau Auguste Wilhelm, geb. Brauer, Bad Wildungen, Brunnenstr. 25, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2592 der Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Herr Karl Helmetag, Dehringhausen, der Sparkassenbücher der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 7279 Agnes Helmetag, geb. 26. 3. 41, Dehringhausen, und Nr. 16 370 Manfred Helmetag, geb. 9. 7. 1944, Dehringhausen, und Frau Paula Küberlich, geb. Frohwein, Lisperhausen, des Sparkassenbuches der Hauptstelle Korbach Nr. 41 971, lautend auf den Namen Diakonisse Margarete Frohwein, Willingen, beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

354 Korbach, 27. 8. 1964

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

2526 Öffentliche Ausschreibung

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für die Herstellung der Hochstraße und Stützmauern zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs „Am Peterstor“ im Zuge der Bundesstraße Nr. 62 in Bad Hersfeld, km 0,475, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 16 000 cbm Erdaushub der Fundamente und Baugrube

ca. 1 000 qm Spundbohlen

ca. 5 000 cbm Stahlbeton

ca. 3 000 cbm Spannbeton

ca. 400 t Betonstahl I, IIa und IIIa

ca. 220 t Spannstahl

ca. 1 000 lfd. m Stabgeländer

ca. 7 000 qm Fahrbahn- und Gehwegisolierung

ca. 5 000 qm Asphaltbinder und Fahrbahnbelag

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. 9. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibung für die Herstellung der Hochstraße zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs am Peterstor in Bad Hersfeld, B 62“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 16. September 1964 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 4. November 1964, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15. Januar 1965 ab.

643 Bad Hersfeld, 28. 8. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2527

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3193, Büdingen—Bindsachsen (Christinenhof) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

rd. 19 000 cbm Boden lösen

rd. 16 000 t steinhalt. Material liefern und einbauen

rd. 22 600 qm Feinplanum herstellen

rd. 9 500 t Splittsandgemisch 0/35

rd. 10 000 t Schotter 35/75 bzw. 35/55

rd. 30 000 qm Asphaltbinder 0/18

rd. 30 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12

rd. 1 900 lfd. m Betonfilterrohre ϕ 10 cm

rd. 1 800 lfd. m Betonfilterrohre ϕ 15 cm

rd. 1 050 lfd. m Betonrohre

rd. 4 700 lfd. m Betonrandeinfassungssteine

rd. 1 800 lfd. m Betonhochbordsteine

rd. 550 qm Gossenplatten

Bauzeit: 240 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 9. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3193, Büdingen—Bindsachsen“.

Eröffnung: 29. 9. 1964, um 11 Uhr.

6479 Schotten, 27. 8. 1964

Hess. Straßenbauamt

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B25-1601/61 StAnz.5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

2528

Beim Landkreis Lauterbach (Hessen), rd. 45 000 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle eines

Kreisbau rats

(Leiter des Kreisbauamts)

zum 1. Januar 1965 zu besetzen. Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 HBesG.

Bewerber sollen abgeschlossene Hochschulbildung und die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (2. Staatsprüfung) der Fachrichtung Hochbau nachweisen und die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bewerber ohne zweite Staatsprüfung können nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sie eine mehrjährige entsprechende Behördenpraxis nachweisen. Der Kreis gewährt weitgehende Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung. Die Haltung eines beamteneigenen Wagens wird zugestanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. Oktober 1964 erbeten an den Kreis Ausschuss des Landkreises Lauterbach (Hessen).

642 Lauterbach (Hessen), 24. 8. 1964

Reklamationen

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

2529

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme: Main-Neckar-Schnellweg sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten (Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten) für die Erstellung des Überführungsbauwerkes der verlegten L 3303 über den Eisenbahnschluß des Bundeswehrgeräteparkes — K 53 — vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 140 qm Brückenfläche.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 11. 9. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßenbauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 355 99, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 53. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 18. 9. portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 8. 10. 1964 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 26. 8. 1964

Straßenbauamt Hessen-Süd

Das neue Jahrbuch 1964/65

bringt auf 176 Seiten viele gute Tips für Steckenpferd- und Hobby-Freunde. Fordern Sie bitte das illustrierte Handbuch „Alles für Werken und Freizeit“ Schutzgebühr 1,50 DM. — An Schulen und Lehrpersonal kostenlos —



WERKEN UND FREIZEIT GMBH Abt. HS

Darmstadt, Ingelheimer Straße 13

Verkaufsstellen in:
Frankfurt/M., Münchener Straße 38 — Mainz/Rh., Aliceplatz 2—4,
Darmstadt, Wilhelminenstraße 33

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

OSSWALD & CO. GmbH
Büroeinrichtungen

Frankfurt/Main
Fahrgasse 24/26

Büromöbel-Bürobedarf
Büromaschinen
Fotokopiergeräte-Eskofot-electronic
Reparaturwerkstatt für
Büromaschinen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
lieferung und Offsetdruck

Spezialität:
Broschüren
Massendrucksachen

In Zuschriften

an den Staats-Anzeiger

Ihre Postleitzahl

nicht vergessen!

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle!

Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

BÜROBEDARF
ZEICHENBEDARF



— seit 1914 —

BÜROMASCHINEN
BÜROORGANISATION

P. Both & Sohn KG. · Bad Hersfeld · Ruf 2381

Bieger

**TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE
DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE**

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 280751
FRANKFURT AM MAIN



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-196 648.

Preis von Einzelstücken: bis 22 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

2530

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3639 zwischen Breckenheim und der L 3368 von km 0,000 bis km 1,615 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 700 cbm Erdabtrag, 9000 cbm Frostschutzkies, 3000 qm Schotterunterbau, 8800 qm bit. Fahrbahndecke und umfangreiche Nebenarbeiten.
Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. September 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L 3039 zwischen Breckenheim und der L 3368.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 9. 1964 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 46.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 25. September 1964, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 8. 1964

Hess. Straßenbauamt

2531

DILLENBURG: Für den Ausbau der B 253/Ortsdurchfahrt Frohnhausen (Dillkreis) von Str.-km 5,0 + 11,00 bis 5,5 + 03,63, sollen u. a. vergeben werden:

- 2500 qm vorh. Fahrbahn aufbrechen,
- 2800 t Frostschutzschicht in Hartsteinsplitt 0/35 mm,
- 1500 t Schotter 35/55 mm,
- 3100 qm obere bit. Tragschicht 0/35 mm,
- 3300 qm Asphaltbinder 0/18 mm,
- 4000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm,
- 800 lfd. m Hochbordsteine 15/18/30.

Bauzeit: 130 Arbeitstage.

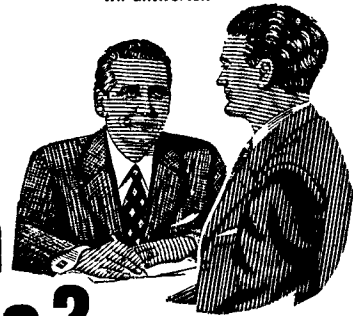
Eröffnungstermin: 22. 9. 1964 -- Ende der Zuschlagsfrist: 20. 10. 1964. Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 10. 9. 1964 bis 17. 9. 1964 gegen Quittung mit der Angabe: „Ausbau OD Frohnhausen/B 253“, über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 15,- DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 68 20). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 31. 8. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Bietet BHW-Bausparen Vorteile?

Sie fragen - wir antworten



Diese Frage kann nur mit ja beantwortet werden. Vergleichen Sie selbst:

- 3 Spartarife zu DM 11,-, DM 4,- oder DM 2,50 je 1000,- DM der Bausparsumme stehen zur Wahl
- 3% Zinsen vergüten wir für Bausparguthaben
- Keine Mindestansparsumme für die Zuteilung
- Nur 4 1/2% Zinsen jährlich zahlen unsere Sparer auch in diesem Jahr für Zuteilungsdarlehen
- Beleihung bis zur vollen Höhe der Bau- und Bodenkosten bei Beamten auf Lebenszeit oder gleichgestellten Personen
- Zum Schutze der Familie Hinterbliebenen-Sicherung zu günstigen Prämienätzen
- Kostenloser Beratungsdienst im gesamten Bundesgebiet und West-Berlin

Wenn Sie im öffentlichen Dienst stehen, fragen Sie vor Abschluss eines Bausparvertrages das BHW!

Fordern Sie noch heute die kostenfreie Schrift »Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes« an! Sie unterrichtet Sie ausführlich über nähere Einzelheiten.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst · 325 Hameln · Kastanienwall · Telefon: (05151) 7401

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Aufina - E. Naumann KG

62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

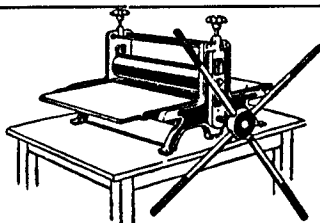
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 3487

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer- Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/ II



6 Frankfurt am Main



Gebr. Ruths

Inh. F. Blatt
Frankf./M. · Am alten See 23-27
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Heime in sämtlichen Wasch- und
Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden

GIESSEN

Bleichstraße 35 · Tel. 3084

2532

DILLENBURG: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hocheheim (Kreis Wetzlar) von km 2,770 bis km 3,110, im Zuge der Landesstraße Nr. 3360, sollen u. a. vergeben werden:

- | | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------|
| ca. 2400 cbm | Bodenabtrag, |
| ca. 700 t | Sauberkeitsschicht aus Brechsand 0/5 mm (200 kg je Quadratmeter), |
| ca. 2000 t | Frostschuttschicht 0/35 mm (726 kg/qm), |
| ca. 900 t | Schotterunterbau 35/55 mm (380 kg/qm), |
| ca. 2500 qm | Asphaltbinder 0/35 mm (125 kg/qm), |
| ca. 2600 qm | Asphaltfeinbeton 0/12 mm (70 kg/qm), |
| ca. 600 lfd. m | Hochbordanlage mit Halbrinne herstellen, |

ca. 1300 qm Gehwegbefestigung, einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten.
Bauzeit: 75 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 17. 9. 1964 — Ende der Zuschlagsfrist: 14. 10. 1964
Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab sofort bis 11. 9. 1964 gegen Quittung mit der Angabe: „Ausbau Ortsdurchfahrt Hocheheim/L. 3360“, über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 15.— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 20). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

334 Dillenburg, 31. 8. 1964

Hess. Straßenbauamt

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Helmut Wilken KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 4521 56

Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

WILLI HESS

Malerei-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 452692

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel. 4391 48/49

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf TOK-Rolling als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 452182

Ingenieurbüro Nemeitz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

6360 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06187/804

Öltankverlegung

auch Lieferung, inkl. Mauern des Schachtes sowie Tonrohranschluß

mit Bagger oder im Handschacht zu günstigen Preisen prompt durch

Abbruch- und
Erdarbeiten

GÜNTER LIPPERT

Spezialbetrieb für Öltankverlegung
6451 Bischofsheim, Spessart tr. 5

Isoschaum

Isolierung: Kälte, Wärme,
Schwitzwasser, Schall
Maschinelle Bauaustrocknung

K. ZITZELSBERGER

FRANKFURT/IM-Oberrad

Offenbacher Landstr. 430a

Ruf 611703

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

FS-0411713

Verkaufsbüro Gießen,
Neustadt 1, T 80031

Elektro-
Leuchten- } Fach-
Rundfunk- } großhandlung

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || FRANKFURT / M.
Martlinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung

LL
DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Dipl.-Ing. Rudolf Laqua

Frankfurt (Main), Kantstraße 11, Telefon 42653

Straßenbau · Erdarbeiten · Sportanlagen

DOMOKLIN-Müllschluckanlagen Dpa

Willi Heil

Frankfurt am Main, Am Dorfgarten 31
Telefon 543021 und 543022



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG
FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEIDMÜLLERSTRASSE 44